

EUROPA-INFORMATIONEN

VERTRETUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN BEI DER EU

September 2025

Liebe Leserinnen und Leser,

Was ist jetzt eigentlich mit dem Zoll-Deal? Nach dem Handschlag zwischen Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen und US-Präsident Donald Trump am 27. Juli mussten die Verhandler die divergierenden Interpretationen des Deals auf einen gemeinsamen Text herunterbrechen. Am 21. August präsentierte Handelskommissar Maroš Šefčovič mit der gemeinsamen Erklärung („Joint Statement“) das Resultat, das endlich für „Stabilität und Vorhersehbarkeit“ in den transatlantischen Handelsbeziehungen sorgen soll.

Die USA garantieren der EU einen Zoll von 15 Prozent. Im Gegensatz zu anderen US-Handelspartnern gilt dieser Zolltarif inklusive der vorher bestehenden Zölle nach dem Meistbegünstigungsprinzip (MFN). Wo der MFN-Tarif aber über den 15 Prozent liegt, gilt nach wie vor der MFN-Tarif.

Die EU konnte nur wenige Ausnahmen vom 15-Prozent-Zoll aushandeln. Ab 1. September sollen für Kork, Flugzeuge, Flugzeugteile, Generika und deren Wirkstoffe aus der EU nur noch die MFN-Tarife gelten. Für Wein, Bier und Spirituosen konnte die Kommission keine Ausnahme aushandeln. Für Pharmazeutika, Halbleiter und Holz gibt die US-Administration ihr Wort, dass sie die EU mit Zöllen belegen wird, die 15 Prozent nicht überschreiten. Trump hatte hohe Zölle auf diese Sektoren angekündigt.

Die US-Autozölle könnten für die EU rückwirkend ab 1. August auf 15 Prozent fallen. Dazu muss die EU-Kommission einen Gesetzesvorschlag zur Abschaffung aller EU-Industriezölle auf Einfuhren aus den USA bis Ende August vorlegen. Maroš Šefčovič kündigte an, dass ein solcher Vorschlag so schnell wie möglich über das ordentliche Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden würde.

Dies gibt dem Parlament ein Mitentscheidungsrecht. Bisher war das Parlament nicht in die Verhandlungen involviert gewesen. Die Kommission hatte die Gespräche in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten geführt. Der Vorsitzende des Handelsausschusses Bernd Lange (SPD) sagte, dass das Parlament die Vorlage „nicht einfach so durchwinken“ wird. Man werde verschiedene Aspekte prüfen, so auch die WTO-Kompatibilität.

Die Senkung der Industriezölle nur für die USA ist WTO-rechtswidrig. Sie verstößt gegen das MFN-Prinzip. Die Kommission argumentiert damit, dass die gemeinsame Erklärung ein Interim-Abkommen sei, dem weitere Liberalisierungsschritte folgen würden. Im Text beschreiben die Kommission und die US-Regierung die Erklärung als „ersten Schritt in einem Prozess, der im Laufe der Zeit auf weitere Bereiche ausgeweitet werden kann, um den Marktzugang weiter zu verbessern und die Handels- und Investitionsbeziehungen zu intensivieren“. Handelsexperten sehen diese Formulierung jedoch als Feigenblatt, um WTO-Kompatibilität zu suggerieren.

Denn die Aussichten auf weitere Liberalisierungsschritte sind gering. Die EU hat nach diesem Handelsdeal nicht mehr viel in der Hand, womit sie die USA zu Liberalisierungsschritten bringen könnte. Laut einem Kommissionsbeamten versucht die EU vor allem, die US-Administration davon zu überzeugen, dass Zollsenkungen auch in deren Interesse seien.

Erfolglos hat die Kommission auf eine Spezialbehandlung beim Stahl gepocht. Stahlimporte treffen in den USA auf einen Zoll von 50 Prozent. Am 27. Juli hatte die Kommission gesagt, man habe sich mit den USA auf noch zu definierende Importkontingente geeinigt. In der gemeinsamen Erklärung steht nun, dass man diese Möglichkeit „prüfen“ werde, genauso wie einen gemeinsamen Außenzoll gegen Drittstaaten mit Überproduktion.

Die Kommission verspricht auch Vereinfachungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Erklärung erwähnt die CSDDD und die CSRD, die vereinfacht werden sollen. Die Kommission versichert, dass damit nur versprochen werde, was sie auch in ihrem Omnibus vorgeschlagen hatte. Im Parlament, das dem Omnibus noch nicht zugestimmt hat, stößt dieses Versprechen vor allem den Grünen sauer auf.

Die Digitalregulierungen DMA und DSA werden in der Erklärung nicht erwähnt. Stattdessen steht darin, dass die EU und die USA sich verpflichten, „ungerechtfertigte digitale Handelshemmnisse zu beseitigen“. Zudem verspricht die EU, keine digitalen Netzwerkgebühren einzuführen.

Die Erklärung enthält auch eine Liste von US-Agrarprodukten, für die die EU ihre Zölle auf null senkt. Viele davon hatte die Kommission bereits genannt, etwa Milchprodukte und Nüsse. Nach der gemeinsamen Erklärung sollen darüber hinaus zum Beispiel Schweinefleisch, Obst und Gemüse sowie verarbeitete Lebensmittel zollfrei eingeführt werden. „Sensible“ Produkte, etwa Rind- und Hühnerfleisch, bleiben bei der Zollsenkung außen vor.

Zudem einigten sich die Kommission und die US-Regierung, ihre gegenseitigen Autostandards zu akzeptieren. Der Automobilverband VDA begrüßte die Entscheidung in einer Pressemitteilung. Die NGO Transport & Environment warnte jedoch vor zusätzlichen Verkehrstoten, wenn künftig mehr US-Pickup-Trucks „mit weitaus niedrigeren Sicherheits- und Luftverschmutzungsstandards“ auf europäischen Straßen unterwegs seien.

Mit freundlichen Grüßen aus Brüssel,

Dr. Merten Barnert

Inhaltsverzeichnis

1. Übergreifende Themen	6
Mehrjähriger Finanzrahmen	6
2. Inneres und Bau.....	8
Kommission beschließt Startdatum für digitales Einreise-/Ausreisesystem	8
Änderung des EU-Katastrophenschutzverfahren	8
Zwei neue EU-Strategien zur Krisenbereitschaft vorgestellt	9
Konsultation zu europäischem Plan für erschwinglichen Wohnraum	9
EuGH zu sicheren Herkunftsstaaten	9
Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch: Experten für neues EU-Netzwerk gesucht	10
3. Justiz, Verbraucherschutz und Gleichstellung.....	11
EU-Bericht zur Rechtsstaatlichkeit	11
EU-Justizbarometer 2025.....	11
28. Rechtsrahmen für Unternehmen	12
Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU	12
Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch: Experten für neues EU-Netzwerk gesucht	12
Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland.....	13
Vorläufige Feststellung: Temu verstößt gegen das Gesetz über digitale Dienste	13
4. Finanzen und Digitalisierung	14
Öffentliche Konsultation zum Rechtsakt über digitale Fairness	14
Praxiskodex für Künstliche Intelligenz für allgemeine Zwecke veröffentlicht	14
Leitlinien zum Jugendschutz und Altersüberprüfungs-App	14
Tabaksteuerrichtlinie	15
Euro-Einführung in Bulgarien ab Januar 2026	16
Rat aktiviert Flexibilitätsregelung zur Erhöhung der Verteidigungsausgaben	16
Rat verabschiedet Position zum EU-Haushalt 2026.....	16
5. Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus, Arbeit, Energie	17
Kommission legt Empfehlungen zur freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU vor	17
Kommission legt Plan für Stärkung der chemischen Industrie vor	17
Dänische Ratspräsidentschaft strebt vollständigen Ausstieg aus russischem Gas an	19
MdEPs fordern Kommission zur Überarbeitung delegierten Rechtsakt Wasserstoff auf	19
Kommission veröffentlicht Legislativvorschlag zu Klimaziel 2040	19
Konjunkturfonds: Rat billigt geänderte Rückstands- und Resilienzpläne	20
Rat verabschiedet Gesetz zur Verschiebung der Sorgfaltspflichten für Batterien.....	20
Rat verlängert Gasspeicherregeln bis 2027 zur Sicherung der Winterversorgung	21
Halbzeitüberprüfung Kohäsionspolitik	21
neue Regeln zur Vereinfachung der Einfuhren durch Import one-Stop-Shop (IOSS)	22
Über 3 Mio. € für entlassene Beschäftigte in Deutschland nach Werksschließung.....	22
Kommission leitet Untersuchung zur Übernahme von Covestro durch ADNOC ein.....	23
Vorläufige Feststellung: Temu verstößt gegen das Gesetz über digitale Dienste	24
6. Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume, Umwelt.....	24
Kommissionsvorschläge für die neue GAP	24
Fangquoten in der Ostsee: Vorschlag der Kommission für 2026.....	26
Kommission legt Legislativvorschlag über ein EU-Klimaziel für 2040 vor	26
EU-Kreislaufwirtschaftsgesetz: Konsultation und erste Details	28
Aktuelle GAP: Kommission ermöglicht höhere Vorauszahlungen	28
Kommission schlägt Vereinfachung von Fischereistatistiken vor	28
Sorgfaltspflichten Batterien: Verschiebung um 2 Jahre final bestätigt	28
EU-Moldau Handelsabkommen: Weitere Liberalisierung für Agrarerzeugnisse	29
Fischerei und Meeresschutz: EU und Island unterzeichnen Absichtserklärung	29
EU-Ziele zu chemischen Pflanzenschutzmitteln: EU macht Fortschritte	30
Rat für Landwirtschaft	30
EP nimmt neue Vorschriften im Kampf gegen nicht nachhaltigen Fischfang in Drittländern an	31

GAP ab 2028: AGRI nimmt Forderungen an	31
Kommission legt Chemikalienpaket vor.....	31
EP bestätigt EU-Grönland-Fischereiabkommen.....	32
Nature Credits: Kommission legt Fahrplan vor	33
Kreislauffähigkeit und Entsorgung von Fahrzeugen: ENVI und IMCO nehmen Position an	33
Vierte Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik.....	34
Digitales System für die Verbringung von Abfällen	34
ECHA und EFSA sollen neue Glyphosat-Bewertung erarbeiten	35
Konsultation zu künftigen Vereinfachungen im EU-Umweltrecht.....	35
7. Bildung, Jugend.....	36
Leitlinien zum Jugendschutz und Altersüberprüfungs-App	36
8. Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	37
Republik Korea tritt Horizon Europe bei	37
Israels Teilnahme am Horizon Europe	37
167. Plenartagung des Ausschusses der Regionen	38
Quantenstrategie	38
9. Soziales, Gesundheit und Sport	38
Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch: Experten für neues EU-Netzwerk gesucht	38
Strategie zur Armutsbekämpfung.....	38
Fahrplan für hochwertige Arbeitsplätze	39
Sozialministertreffen in Aalborg	39
EU-Strategie zur Vorratshaltung und europäische Strategie für medizinische Gegenmaßnahmen	39
Erster Dialog zur Vereinfachung der Biozidprodukteverordnung.....	40
Titaniumdioxid in Arzneimitteln	40
Tabaksteuerrichtlinie	40
Erste Bewertung der Europäischen Referenznetzwerke abgeschlossen	40
Europäische Woche des Sports 2025.....	41
10. Medien.....	41
Europäisches Gesetz zur Medienfreiheit: Stichtag für die Anwendung.....	41
EU-Bericht zur Rechtsstaatlichkeit	41
Leitlinien zum Jugendschutz und Altersüberprüfungs-App	41
11. Meerespolitik, Ostsee, grenzüberschreitende Zusammenarbeit	42
Ostseerat: Polen übernimmt Vorsitz	42
EU-Ostseestrategie: Estland übernimmt Vorsitz	42
12. Laufende Konsultationen	43
13. Termine.....	46
14. Ansprechpartner(innen).....	48

Erklärung zum Haftungsausschluss

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten ist um Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Ministerium übernimmt deshalb keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Für EU-Dokumente ist jeweils die amtliche Veröffentlichung maßgeblich. Der Text enthält Hyperlinks, durch die auf externe Seiten und dort angebotene Informationen verwiesen wird.

Es handelt sich um allgemein zugängliche Seiten, deren Auffinden durch die Links erleichtert werden soll. Soweit über Links auf solche Seiten verwiesen wird, ist für deren Inhalt ausschließlich der Betreiber dieser Seiten verantwortlich, das Ministerium macht sich durch die Verweisung die über den Link angebotenen Informationen oder eventuelle Weiterverweisungen nicht zu eigen.

Das Ministerium hat keinen Einfluss auf eine nach Setzung des Links erfolgte Veränderung des Links oder der zugrundeliegenden Inhalte und übernimmt dafür keine Verantwortung. Wenn Sie die Europa-Informationen nicht mehr erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte mit. Hierzu reicht aus, wenn Sie auf diese Mail mit der Nachricht „Europa-Informationen abbestellen“ antworten.

1. Übergreifende Themen

Mehrjähriger Finanzrahmen

Die Kommission hat am 16. Juli 2025 die Verordnungsentwürfe zum mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 (MFR) vorgelegt, die im weiteren Verfahren vom Europäischen Parlament und den Mitgliedsstaaten angenommen werden müssen.

Diese Entwürfe bilden die **finanzpolitische Grundlage der EU von 2028 bis 2034**. Die Kommission versucht mit dem neuen MFR, **Krisenresilienz** mit **langfristiger Planungssicherheit** zu kombinieren, insbesondere durch neue Instrumente wie die **Ukraine-Reserve** und vereinfachte Flexibilitätsmechanismen.

Mit dem Verordnungsentwurf schlägt die Kommission eine deutliche Erhöhung des EU-Haushalts vor. Von 1,01% (gemessen am Bruttonationaleinkommen, BNE) soll die **Finanzausstattung nun auf 1,26% oder 1.984 Mrd. € (in Preisen von 2025) für den Zeitraum 2028-2034** steigen. Die Kommission hält an ihren Reformplänen für den EU-Haushalt fest. EU-Fördermittel sollen in einen großen Topf pro Mitgliedstaat einfließen, an dem die Regionen beteiligt werden sollen. Der Haushalt für Regionalpolitik ist mit 453 Milliarden € ca. 28 Mrd. € höher als der angepasste Kohäsionshaushalt im aktuellen MFR. Darüber müssen aber zahlreiche neue Aufgaben finanziert werden (bspw. Förderung ländlicher Räume, Wohnungsbau). Grundsätzlich besteht mehr Flexibilität bei der Verteilung der Mittel als in vorherigen HH. Auch bei unvorhergesehen Ereignissen können Kürzungen der Ansätze zu erwarten sein.

Der neue MFR hat folgende Struktur (mit Verordnungsentwürfen).

Mehrjähriger Finanzrahmen 2028-2034

Verordnung zum MFR 2028-2034 Entscheidung zu Eigenmitteln (1+2) Langfristige Finanzvorausschau 2026-2034 Rahmenplan zur Überwachung der Leistung von Ausgaben (u.a. horizontale Regeln) Rahmenplan (Performance Framework 2028-2034)			
1. Säule	2. Säule	3. Säule	4. Säule
VO für den europäischen Fonds für wirtschaftliche, territoriale, soziale, ländliche, maritime, nachhaltige Prosperität und Sicherheit	Verordnung zum Wettbewerbsfähigkeitsfonds	Sicherheitspolitik	Verwaltung
Darunter Verordnungen: - Europäischer Regionalentwicklungsfonds (ERDF) - Europäischer Sozialfonds (ESF+) - Kohäsionsfonds - GAP- und Fischereifonds - Sozialklimafonds - Maßnahmen zur Sicherheits- und Verteidigungsförderung	Entscheidung zum Forschungsrahmenprogramm	- Sicherheitspolitik - Global Europe - Global Gateway - Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument (NDICI)	Verwaltungsausgaben der EU

In ihrem Vorschlag zum neuen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) hat die Kommission tiefgreifende Veränderungen vorgenommen. Das spiegelt sich auch wider in der Berechnung jener Gelder, die für die Mitgliedstaaten aus dem EU-Haushalt zur Verfügung stehen. Während die Kohäsions- und Landwirtschaftsgelder stärker auf ärmere Mitgliedstaaten ausgerichtet werden, dürften wirtschaftlich stärkere Mitgliedstaaten von der relativen Verschiebung der Prioritäten hin zu mehr Wettbewerbsfähigkeit profitieren.

Kohäsions- und Landwirtschaftsgelder werden neu in einem gemeinsamen Topf gebündelt. Diese Gelder können Mitgliedstaaten über ihre nationalen und regionalen Pläne (NRP) anzapfen. Die Summen, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, ergeben sich aus einem allgemeinen Zuteilungsschlüssel, einem Zuteilungsschlüssel für innere Angelegenheiten sowie einem Restposten, der für den Social Climate Fund zur Verfügung steht. Mit Abstand am wichtigsten ist der allgemeine Zuteilungsschlüssel.

Die Formel des Zuteilungsschlüssels zeigt, wie die Kommission die NRP-Gelder verteilen will. So führt sie die Variablen des regionalen Wohlstandsgefälles und des landwirtschaftlichen Wohlstandsgefälles ein. Mit der Variable des regionalen Wohlstandsgefälles sollen jene Länder stärker profitieren, in denen es Regionen gibt, deren BIP bei weniger als 75 Prozent des EU-Durchschnitts liegt. Mit der Variable des landwirtschaftlichen Wohlstandsgefälles sollen jene Mitgliedstaaten profitieren, die im aktuellen MFR geringere Hektarbeiträge aus der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erhielten. Dies trifft auf jene Mitgliedstaaten zu, die seit 2004 der EU beigetreten sind. Die NRP-Formel führt dazu, dass osteuropäische Mitgliedstaaten relativ bevorzugt werden.

Trotz neuer Formel hält sich der Umverteilungseffekt in Grenzen. So stehen Polen im aktuellen MFR Kohäsions- und Agrargelder von 106 Mrd. € zur Verfügung. Im neuen MFR sollen es 123 Mrd. € unter dem NRP sein. Da die Kommission die Zahlen in laufenden Preisen unter einer konstanten Inflationsannahme von zwei Prozent pro Jahr angibt, ist der reale Budgetgewinn für Polen sehr gering. Deutschland stehen im aktuellen MFR Kohäsions- und Agrargelder in der Höhe von 61 Mrd. € zur Verfügung. Im neuen MFR sollen es unter dem NRP 68,4 Milliarden € sein. Inflationsbereinigt bedeutet das eine leichte Reduktion der Kohäsions- und Agrargelder.

Insbesondere in Deutschland wurden die Kommissionspläne kritisch bewertet. Zur relativen Schlechterstellung Deutschlands in der Kohäsions- und Agrarpolitik kommt hinzu, dass die Kommission den Gesamthaushalt erhöhen will. Von 1,12 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) soll das Budget auf 1,26 Prozent steigen. Wenn keine neuen Eigenmittel hinzukommen, dürfte diese Erhöhung mehrheitlich durch die BNE-basierten Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert werden.

Was dies für die Nettoposition Deutschlands bedeutet, ist noch unklar. Zum einen hat die Kommission neue Eigenmittel vorgeschlagen. In ihrer eigenen Prognose würden die Eigenmittel dazu führen, dass die BNE-basierten Beiträge an den EU-Haushalt gegen Ende der MFR-Periode zurückgehen würden. Doch die Eigenmittelvorschläge sind traditionell schwierig durch den Rat zu bringen. In Regierungskreisen fürchtet man deshalb eine signifikante Verschlechterung der Nettoposition Deutschlands.

Deutschland dürfte aber vom neuen Fokus des MFR auf Wettbewerbsfähigkeit profitieren. Ein Budget von 398 Milliarden € hat die Kommission für einen neu zu schaffenden Wettbewerbsfähigkeitsfonds vorgeschlagen. Teil davon wäre auch das Forschungsprogramm Horizon Europe, dessen Budget beinahe verdoppelt werden soll. Bei diesen exzellenzbasierten Programmen hat Deutschland in der Vergangenheit immer deutlich höhere Rückflüsse als im Agrar- und Kohäsionsbereich verzeichnet. Durch die neuen Schwerpunkte etwa auf Raumfahrt und Verteidigung könnte sich das noch verstärken. 116 Milliarden € in heutigen Preisen sind im Fonds für Sicherheit, Verteidigung und Raumfahrt vorgesehen. Angesichts der vergleichsweise wenig entwickelten Verteidigungs- und Raumfahrtindustrien in vielen anderen Mitgliedstaaten dürften deutsche Firmen in einer guten Position sein, um von diesem Haushaltsposten zu profitieren.

In welche Mitgliedstaaten die Gelder des Wettbewerbsfähigkeitsfonds fließen werden, ist nicht festgelegt. Dies macht die Berechnung der Nettobeträge viel schwieriger als in früheren Finanzrahmen, in denen exzellenzbasierte Programme einen kleineren Teil des Haushalts ausmachten. Deshalb ist es nicht ausgemacht, dass sich die deutsche Nettoposition durch den Vorschlag verschlechtern wird.

[Pressemitteilung](#)

Kommission beschließt Startdatum für digitales Einreise-/Ausreisystem

Die Kommission hat am 30. Juli 2025 beschlossen, den Beginn der schrittweisen Einführung des digitalen Einreise-/Ausreisystems (EES) für das Grenzmanagement auf den 12. Oktober 2025 zu legen. Mit dem EES-IT-System sollen Ein- und Ausreise, Daten aus dem Reisepass, Fingerabdrücke und Gesichtsbilder von Drittstaatsangehörigen, die für Kurzaufenthalte in einen EU-Mitgliedstaat reisen, digital erfasst werden. So soll die Wahrscheinlichkeit von Identitätsbetrug und Aufenthaltsüberziehung erheblich verringert werden.

Bei der schrittweisen Einführung sollen im ersten Monat mindestens 10 % der Grenzübertritte erfasst werden und nach 3 Monaten soll das EES an mindestens 35 % der Grenzübergangsstellen eingesetzt werden. Nach 6 Monaten soll eine vollständige Erfassung aller Personen erreicht werden. Während der ersten 60 Tage können die Mitgliedstaaten das EES noch ohne biometrische Funktionen einsetzen. Bis zum Ende des Übergangszeitraums werden die Mitgliedstaaten auch weiterhin Reisedokumente manuell abstempeln. Der Zeitpunkt für den Beginn der schrittweisen Inbetriebnahme des Systems erfolgt durch einen gesonderten Beschluss der Kommission.

Während der schrittweisen Inbetriebnahme können die Mitgliedstaaten den Einsatz des EES an bestimmten Grenzübergangsstellen in Ausnahmefällen (z. B. wenn das Verkehrsaufkommen zu sehr langen Wartezeiten führen würde) ganz oder teilweise aussetzen. Nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme können die Mitgliedstaaten den Einsatz des EES an einer bestimmten Grenzübergangsstelle für sechs Stunden aussetzen.

[Pressemitteilung](#)

Änderung des EU-Katastrophenschutzverfahren

Die Kommission hat am 16. Juli 2025 vorgeschlagen, die Verordnung über das EU-Katastrophenschutzverfahren (UCPM) zu aktualisieren und die Finanzierung der Vorsorge und Reaktion auf gesundheitliche Notlagen zu integrieren, um eine umfassende und integrierte Krisenreaktion der EU zu gewährleisten.

Die neue Verordnung sieht die Bereitstellung gemeinsamer Mittel in Höhe von rund 11 Milliarden € für den Katastrophenschutz und die Vorsorge auf gesundheitliche Notlagen vor. Sie führt einen Rahmen für den Katastrophenschutz ein, der die sektorübergreifende Koordinierung verbessern soll, einschließlich einer verstärkten zivil-militärischen Zusammenarbeit. Die Verordnung stellt Mittel zur Bewältigung gesundheitlicher Bedrohungen bereit und konzentriert sich dabei auf Bereiche wie die verbesserte Verfügbarkeit und Zugänglichkeit medizinischer Gegenmaßnahmen.

Die vorgeschlagene Verordnung bringt drei wesentliche Neuerungen mit sich:

- Die Einrichtung einer Krisenkoordinationsstelle (Crisis Coordination Hub), aufbauend auf dem bestehenden Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC), soll die Antizipation, Überwachung und Reaktion auf komplexe Krisen wie die COVID-19-Pandemie oder den russischen Angriffskrieg in der Ukraine verbessern.
- Die Stärkung der Vorsorge und Reaktion auf gesundheitliche Notlagen soll die Fähigkeit der Union zur Erkennung, Überwachung und Bekämpfung grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren, einschließlich Pandemien und nichtübertragbarer Krankheiten, stärken. Dies soll auch durch eine Aufstockung der Mittel, beispielsweise für Überwachung, medizinische Vorräte und Beschaffung, sowie durch die Stärkung der Kapazitäten auf EU-Ebene in Krisenzeiten in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten erreicht werden. Unter anderem sollen die Regelungen zu den auf EU-Level bereitgestellten Ressourcen (rescEU) flexibler werden.
- Die Stärkung des nationalen Kapazitätsaufbaus und der Einbindung von Interessengruppen. Im Rahmen des EU-Wissensnetzwerks für Katastrophenschutz werden die Einbindung und die engere Zusammenarbeit mit wichtigen Interessengruppen wie Freiwilligen, dem privaten und militärischen Sektor und der Bevölkerung gefördert, um durch gemeinsame Schulungen und Übungen einen inklusiveren Ansatz im Krisenmanagement zu gewährleisten.

Im weiteren Verfahren müssen die Vorschläge vom Rat und Europäischen Parlament angenommen werden.

[Pressemitteilung](#)

Zwei neue EU-Strategien zur Krisenbereitschaft vorgestellt

Die Kommission hat am 9. Juli 2025 zwei Mitteilungen im Rahmen der neuen Agenda für eine krisenfeste Union veröffentlicht, eine EU-Bevorratungsstrategie und eine Strategie für medizinische Gegenmaßnahmen. Die EU-Bevorratungsstrategie und die Strategie für medizinische Gegenmaßnahmen sind zwei der Maßnahmen, die in der im März 2025 angenommenen Strategie für eine krisenfeste Union angekündigt wurden. Beide sollen den Zugang zu lebenswichtigen Gütern für Bürgerinnen und Bürger, Gesellschaften, Unternehmen und Volkswirtschaften in der EU verbessern, insbesondere bei Krisen wie großen Stromausfällen, Naturkatastrophen, Konflikten oder Pandemien.

Mit der EU-Bevorratungsstrategie sollen lebenswichtige Güter wie Lebensmittel, Wasser, Öl, Kraftstoffe und Arzneimittel im Krisenfall gesichert werden. Zu den wichtigsten Maßnahmen der Bevorratungsstrategie gehören:

- Einrichtung eines EU-Bestandsaufnahmenetzes mit den Mitgliedstaaten, um bewährte Verfahren auszutauschen, Bestände zu koordinieren und gemeinsame Empfehlungen auszuarbeiten.
- Ermittlung von Bestandslücken und Überschneidungen durch Informationsaustausch und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit der EU.
- Erweiterung der Lagerbestände auf EU-Ebene, um Lücken bei lebenswichtigen Gütern zu schließen, unterstützt durch Initiativen wie rescEU für u.a. medizinische Ausrüstung, Unterkünfte, Generatoren.
- Verbesserung von Transport und Logistik für eine schnelle Krisenreaktion.
- Förderung zivil-militärischer, öffentlich-privater und internationaler Partnerschaften, um die Ressourcennutzung effizient und rechtzeitig zu maximieren.

Die EU-Strategie für medizinische Gegenmaßnahmen zielt darauf ab, die Entwicklung, Produktion, Einführung und Zugänglichkeit lebensrettender medizinischer Instrumente zu beschleunigen.

[Pressemitteilung](#)

Konsultation zu europäischem Plan für erschwinglichen Wohnraum

Die Kommission hat am 14. Juli 2025 eine [Konsultation](#) zum geplanten europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum veröffentlicht, mit dem gegen die Wohnungskrise vorgegangen werden soll. Der Plan soll die Länder, Regionen und Städte der EU dabei unterstützen, das Angebot an erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum zu erhöhen und den Zugang zu Wohnraum für Menschen, die Wohnraum benötigen, zu verbessern, beispielsweise durch Bewältigung struktureller Herausforderungen und Mobilisierung öffentlicher und privater Investitionen. Mit der öffentlichen Konsultation soll die Sammlung zusätzlicher Fakten und Kenntnisse verbessert werden, mit deren Hilfe die Kommission politische Maßnahmen für den europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum ermitteln kann.

Die Beteiligung ist vom 14. Juli 2025 bis 17. Oktober 2025 möglich.

[Pressemitteilung](#)

EuGH zu sicheren Herkunftsstaaten

Am 1. August 2025 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass der Gesetzgebungsakt, mit dem ein EU-Mitgliedstaat ein Land als sicheren Herkunftsstaat einstuft, Gegenstand einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der im Unionsrecht festgelegten materiellen Kriterien sein können muss. Die dieser Bestimmung zugrunde liegenden Informationsquellen müssen dem Antragsteller und dem nationalen Gericht zugänglich sein. Ein Mitgliedstaat darf jedoch einen Staat nicht in die Liste sicherer Herkunftsstaaten aufnehmen, wenn dieser Staat nicht seiner gesamten Bevölkerung einen ausreichenden Schutz bietet.

Im vorliegenden Fall hatten zwei von italienischen Behörden auf See gerettete Staatsangehörige von Bangladesch geklagt. Sie waren gemäß dem Italien-Albanien-Protokoll in eine Gewahrsamseinrichtung in Albanien verbracht worden, wo sie einen Antrag auf internationalen Schutz stellten. Ihr Antrag wurde von den italienischen Behörden im beschleunigten Verfahren an der Grenze geprüft und als unbegründet abgelehnt, weil ihr Herkunftsland als „sicher“ gelte. Die Kläger fochten die Ablehnungsentscheidung vor dem Gericht Rom an, welches den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens angerufen hat, um die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaats und die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf eine wirksame gerichtliche Überprüfung zu klären.

[Urteil](#)

Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch: Experten für neues EU-Netzwerk gesucht

Siehe unter [Justiz](#).

EU-Bericht zur Rechtsstaatlichkeit

Die Kommission hat am 8. Juli 2025 den sechsten Bericht über die Rechtsstaatlichkeit veröffentlicht. Der Bericht besteht aus einer Mitteilung zur Gesamtlage in der EU und einzelnen Länderkapiteln sowie spezifischen Empfehlungen für die Mitgliedstaaten. Wie schon 2024 deckt der Bericht nicht nur die 27 Mitgliedstaaten ab, sondern enthält auch vier Länderkapitel, die den Entwicklungen in Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien gewidmet sind.

In den vier im Bericht behandelten Schlüsselbereichen - Justiz, Korruptionsbekämpfung, Medienfreiheit und institutionelle Gewaltenteilung – sei eine positive Entwicklung zu verzeichnen. Die neue Generation von EU-Ausgabeninstrumenten, die im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens vorgelegt werden soll, soll sicherstellen, dass die Einhaltung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit für die EU-Mittel ein Muss bleibt.

Viele Mitgliedstaaten haben im vergangenen Jahr Fortschritte bei den Justizreformen gemacht. Zu den Maßnahmen gehören die Stärkung der Unabhängigkeit der Justizverwaltungsräte, zusätzliche Garantien für die Ernennung von Richtern und die Autonomie der Staatsanwälte sowie für die Qualität und Effizienz der Justizsysteme. Dennoch kommen die Reformen in einigen Mitgliedstaaten langsamer voran, und in einigen Fällen bestehen weiterhin ernsthafte Bedenken. Obwohl in allen Bereichen Anstrengungen unternommen werden, sind die Ressourcen für die Justiz in vielen Mitgliedstaaten knapp, was sich auf die Qualität und Effizienz der Justiz auswirkt.

Aus dem Bericht gehe hervor, dass mehrere Mitgliedstaaten neue Strategien zur Korruptionsbekämpfung entwickelt und ihre institutionellen Kapazitäten gestärkt haben, unter anderem durch die Aufstockung der Mittel für die Strafverfolgung, die Staatsanwaltschaft und das Justizwesen. Gleichzeitig sind weitere Maßnahmen erforderlich, um den präventiven Rahmen, z. B. in Bezug auf Lobbying und Interessenkonflikte, zu stärken und die wirksame Untersuchung, Verfolgung und endgültige Verurteilung von Korruptionsfällen zu gewährleisten.

Medienfreiheit und -pluralismus sind zentrale Elemente einer auf Rechtsstaatlichkeit basierenden Gesellschaft und der Gewährleistung demokratischer Rechenschaftspflicht. In den Mitgliedstaaten sind Reformen im Gange, um die nationalen Gesetze an die neuen Vorschriften des Europäischen Gesetzes über die Medienfreiheit (EMFA) anzupassen. Viele Mitgliedstaaten führen Reformen durch, um das unabhängige Funktionieren und die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien zu stärken und die Fairness und Transparenz der staatlichen Werbevergabe zu verbessern. Darüber hinaus erweitern mehrere nationale Medienaufsichtsbehörden ihre Befugnisse, um auch dem Gesetz über digitale Dienste (DSA) zu entsprechen. Angesichts der anhaltenden Bedrohungen wird im Bericht der Sicherheit und dem Schutz von Journalisten mehr Aufmerksamkeit gewidmet.

Bei dem Thema institutionelle Gewaltenteilung sind in einer Reihe von Mitgliedstaaten Reformen im Gange, um die Kontrolle und das Gleichgewicht zu stärken, u. a. durch eine stärkere Einbeziehung der Betroffenen in den Gesetzgebungsprozess und eine Verbesserung der Qualität der Rechtsvorschriften. Dennoch schaffen gemäß dem Bericht instabile, sich schnell ändernde Gesetze, die manchmal ohne die Mitwirkung der Betroffenen ausgearbeitet werden, Rechtsunsicherheit für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen.

Die Kommission ersucht nun das Europäische Parlament und den Rat, die allgemeinen und länderspezifischen Gespräche auf der Grundlage dieses Berichts fortzusetzen und dabei auch auf die Empfehlungen zurückzugreifen, um die konkrete Umsetzung weiter zu prüfen.

[Pressemitteilung](#)

EU-Justizbarometer 2025

Die Kommission hat am 1. Juli 2025 das dreizehnte EU-Justizbarometer veröffentlicht. Der Jahresbericht trifft Aussagen über die Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme der EU-Mitgliedstaaten. Das diesjährige Justizbarometer enthält auch neue Daten zur Effizienz im Bereich des Binnenmarkts, um zu zeigen, dass effiziente und unabhängige Justizsysteme ein faires und wettbewerbsorientiertes Marktumfeld fördern. Die Digitalisierung mache nach wie vor Fortschritte: neun Mitgliedstaaten ermöglichen die digitale Übermittlung von Beweismitteln in Zivil-, Handels-, Verwaltungs- und Strafsachen. In 26 Mitgliedstaaten können in Zivil- und Handelssachen online ein Verfahren eingeleitet oder eine Klage eingereicht werden. Im Vergleich zum Vorjahr haben acht Mitgliedstaaten kürzere Verfahren für alle Kategorien (Zivil-, Handels-, Verwaltungs- und sonstige Verfahren) verzeichnet. Bei streitigen Zivil- und Handelssachen ging die Dauer erstinstanzlicher Gerichtsverfahren in 13 Mitgliedstaaten weiter zurück oder blieb stabil. In 26 Mitgliedstaaten gibt es besondere Regelungen für den Zugang von Personen, die von

Diskriminierung bedroht sind. In 24 Mitgliedstaaten wird der physische Zugang zu den Einrichtungen der Gerichte verbessert, während in 19 Mitgliedstaaten Sensibilisierungsinitiativen für von Diskriminierung bedrohte Personen durchgeführt werden, um ihnen Zugang zu rechtlichen Informationen und Unterstützung zu erleichtern. Der Bericht zeige, dass es in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Verfahren für die Benennung von Prüfstellen für das öffentliche Auftragswesen und nationalen Wettbewerbsbehörden gibt. Mehr als die Hälfte der Unternehmen in 15 Mitgliedstaaten bewerten die Unabhängigkeit der Stellen, die für die Vergabe öffentlicher Aufträge zuständig sind, positiv.

Die Ergebnisse des EU-Justizbarometers sollen zur Überwachung beitragen, die im Rahmen des jährlichen Zyklus der Rechtsstaatlichkeit und des Europäischen Semesters durchgeführt wird. Sie werden in den Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2025 sowie in die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne einfließen.

[Pressemitteilung](#)

28. Rechtsrahmen für Unternehmen

Die Kommission hat am 9. Juli 2025 eine öffentliche Konsultation zu dem vorgeschlagenen 28. Rechtsrahmen für Unternehmen eingeleitet. Der Rechtsrahmen wurde im Kompass für eine wettbewerbsfähige EU sowie in der Binnenmarktstrategie und in der Strategie für Start-ups und Scale-ups angekündigt. Die Konsultation läuft bis zum 30. September 2025.

Der 28. Rechtsrahmen soll Unternehmen, einschließlich Start-ups und Scale-up-Unternehmen dabei helfen, Hindernisse bei der Gründung und Tätigkeit im gesamten Binnenmarkt zu überwinden. Dazu wird den Unternehmen ein einheitliches Regelwerk zur Verfügung gestellt, einschließlich eines EU-Rechtsrahmens für Unternehmen, der auf standardmäßigen digitalen Lösungen beruht. Neben dem Gesellschaftsrecht sollen die Ergebnisse der Konsultation auch dazu beitragen, Aspekte im Zusammenhang mit anderen Rechtsbereichen wie Arbeit, Insolvenz und Steuern zu behandeln.

[Pressemitteilung](#)

Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU

Die Kommission hat am 16. Juli 2025 einen strukturierten Reflexionsprozess für die Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU eingeleitet. Die Überprüfung ergänzt die Vorbereitungsarbeiten für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR). Ziel ist es, einen verstärkten und effizienteren Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten.

Die Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur soll die Effizienz in jeder Phase des Betrugsbekämpfungszyklus fördern und die Komplementarität zwischen den Betrugsbekämpfungsakteuren bei der Prävention, Aufdeckung, Untersuchung, Betrugsbehebung und Strafverfolgung sowie eine effizientere und wirksamere Einziehung der betreffenden Beträge, auch für den EU-Haushalt, unterstützen. Effektive Abschreckung und Reaktion stehen im Mittelpunkt der Übung.

Im Mittelpunkt der Überlegungen werden Fragen im Zusammenhang mit einer besseren Sammlung und Nutzung von Informationen, dem Datenaustausch, einem verbesserten Zugang zu Daten, dem Einsatz moderner Technologien (einschließlich KI), der Aufdeckung und Untersuchung von Betrug und besseren Synergien bei der Nutzung strafrechtlicher und administrativer Ermittlungsmittel stehen. Ferner wird untersucht, wie eine bessere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einrichtungen sowie eine optimale Nutzung der Ressourcen sichergestellt und Doppelarbeit vermieden werden kann.

Die Kommission fordert die Betrugsbekämpfungsakteure und alle Interessenträger auf, zu den Überlegungen über die Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur beizutragen. Die Ergebnisse der Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur werden 2026 in einer Mitteilung der Kommission vorgestellt und können gegebenenfalls von möglichen Legislativvorschlägen begleitet werden.

[Pressemitteilung](#)

Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch: Experten für neues EU-Netzwerk gesucht

Die Kommission sucht Fachleute für das Netzwerk zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch. Der Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen für dieses neue Netzwerk läuft bis Mitte September. Das Netzwerk wird die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, Forschenden, Fachleuten aus der Praxis und anderen wichtigen Akteuren stärken. Ziel ist es, die EU-Rechtsvorschriften, -Programme und -

Politiken zur Prävention von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern wirksam umzusetzen und zu unterstützen.

Das Netzwerk soll sich mit allen Dimensionen der Prävention befassen. Dazu gehört, das Risiko zu verringern, dass Einzelpersonen straffällig oder erneut straffällig werden, sowie die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass Kinder zu Opfern werden. Es wird nicht nur die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren fördern, sondern auch Informationen für die Forschung liefern, die Zusammenarbeit mit wichtigen Partnern auf EU- und internationaler Ebene erleichtern und die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der wirksamen Umsetzung von Präventionsprogrammen unterstützen. Das Netzwerk sei eine Schlüsselinitiative der [EU-Strategie zur wirksameren Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern](#).

Die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen gilt bis zum **15. September 2025** und richtet sich an Expertinnen, Experten und Organisationen, die im Bereich der Prävention von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern tätig sind.

[Pressemitteilung](#)

Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland

Am 17. Juli 2025 hat die Kommission beschlossen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und Estland einzuleiten, weil die Richtlinie über Einwegkunststoffe (Richtlinie (EU) 2019/904) jeweils nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde. Diese zielt darauf ab, die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu fördern.

Ein Vertragsverletzungsverfahren erlaubt der Kommission, Verstöße eines Mitgliedstaats gegen EU-Recht geltend zu machen. Es umfasst drei Stufen: Zunächst erhält der Staat ein Aufforderungsschreiben mit der Bitte um Stellungnahme. Bleibt der Mangel bestehen, folgt eine mit Gründen versehene Stellungnahme. Reagiert der Staat auch darauf nicht, kann die Kommission den Europäischen Gerichtshof anrufen.

Konkret bemängelt die Kommission, dass Deutschland einige Bestimmungen der Richtlinie über Einwegkunststoffe nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat. So fehlt beispielsweise die Begriffsbestimmung „Hafenauffangeinrichtungen“, sodass nicht klar ist, wie die von den Herstellern zu tragenden Kosten korrekt berechnet werden können. Darüber hinaus besteht eine Diskrepanz in Bezug auf Ausnahmen von der Pflicht zur getrennten Sammlung und dem Verbot einer Vermischung von Abfällen. Schließlich sind keine Sensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit wiederverwendbarer Alternativen und die Auswirkungen der Vermüllung vorgesehen.

In zwei weiteren Vertragsverletzungsverfahren hat die Kommission beschlossen, die Stufe 2 gegen Deutschland und die weiteren verstoßenden Mitgliedstaaten einzuleiten und die Stellungnahmen mit Gründen zu verschicken. Bei dem einem Verfahren hat Deutschland die nationalen Umsetzungsmaßnahmen zur CER-Richtlinie (EU 2022/2557), die kritische Infrastrukturen wie Energie, Gesundheit oder Verkehr besser gegen Bedrohungen schützen soll, nicht eingehalten. In dem anderen Verfahren hat Deutschland die Beteiligungsketten-II-Richtlinie (EU 2024/1174) nicht umgesetzt, die neue Regeln für Eigenmittel und Verbindlichkeiten von Banken festlegt. In beiden Fällen droht ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, falls keine Korrekturen von deutscher Seite erfolgen.

[Pressemitteilung](#)

Vorläufige Feststellung: Temu verstößt gegen das Gesetz über digitale Dienste

Siehe unter [Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus, Arbeit, Energie](#).

Öffentliche Konsultation zum Rechtsakt über digitale Fairness

Die Kommission führt vom 17. Juli 2025 bis 24. Oktober 2025 eine öffentliche Konsultation zum Rechtsakt über digitale Fairness durch. Bei der 2024 durchgeführten Eignungsprüfung zur digitalen Fairness wurden Lücken beim Verbraucherschutz im Internet festgestellt. In der Eignungsprüfung wurde der aus Problemen im digitalen Bereich entstandene finanzielle Schaden für die Verbraucherinnen und Verbraucher auf mindestens 7,9 Mrd. € pro Jahr geschätzt.

Unter Berücksichtigung des bestehenden digitalen Regelwerks der EU zielt diese Initiative darauf ab, gegen problematische Praktiken vorzugehen, z. B.:

- Unlautere Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit Dark Patterns,
- irreführendes Marketing durch Influencerinnen und Influencer,
- suchterzeugende Gestaltung digitaler Produkte und
- unlautere Personalisierungspraktiken.

Ferner zielt sie darauf ab, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Onlinehändler zu gewährleisten, die Durchsetzung zu erleichtern und mögliche Vereinfachungen einzuführen, u.a. bei unklaren Vorschriften für Unternehmen und Marktfragmentierung.

Der Rechtsakt über digitale Fairness soll sich darauf konzentrieren, die ermittelten Lücken und Rechtsunsicherheiten in Bezug auf den Verbraucherschutz im Internet zu beseitigen und dabei die bestehenden Rechtsvorschriften umfassend zu ergänzen.

[Konsultation](#)

Praxiskodex für Künstliche Intelligenz für allgemeine Zwecke veröffentlicht

Die Kommission hat am 10. Juli 2025 einen Verhaltenskodex für Künstliche Intelligenz (KI) für allgemeine Zwecke veröffentlicht. Sobald der Kodex von den Mitgliedstaaten und der Kommission gebilligt wurde, können Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck die Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen aus dem KI-Gesetz durch Einhaltung des Kodex nachweisen. Die Unterzeichnung ist freiwillig unterzeichnen. Der Kodex soll so der Industrie dabei helfen, die KI-Vorschriften für allgemeine Zwecke einzuhalten, die am 2. August 2025 in Kraft treten. Es handelt sich um ein freiwilliges Instrument, das von 13 unabhängigen Expertinnen und Experten entwickelt wurde.

Das Transparenzkapitel des Kodex bietet ein Modelldokumentationsformular, mit dem Anbieter die notwendigen Informationen an einem Ort dokumentieren können. Das Kapitel Urheberrecht des Kodex bietet Anbietern praktische Lösungen für die Einführung einer Politik im Einklang mit dem EU-Urheberrecht. Einige KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck könnten systemische Risiken mit sich bringen, z. B. Risiken für die Grundrechte und die Sicherheit, einschließlich des Abbaus von Hindernissen für die Entwicklung chemischer oder biologischer Waffen, oder Risiken im Zusammenhang mit dem Verlust der Kontrolle über das Modell. Das KI-Gesetz schreibt vor, dass Modellanbieter diese systemischen Risiken bewerten und mindern. Das Kapitel Sicherheit enthält relevante State-of-the-Art-Praktiken für das systemische Risikomanagement.

[Pressemitteilung](#)

Leitlinien zum Jugendschutz und Altersüberprüfungs-App

Die Kommission hat am 15. Juli 2025 Leitlinien zum Jugendschutz sowie einen Prototyp einer Altersüberprüfungs-App im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste vorgelegt. Sie sollen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin die Möglichkeiten nutzen können, die die Online-Welt bietet, wie Lernen, Kreativität und Kommunikation, und gleichzeitig die Risiken minimieren, denen sie online ausgesetzt sind, einschließlich der Exposition gegenüber schädlichen Inhalten und Verhaltensweisen.

Die Leitlinien enthalten unter anderem Empfehlungen, um Folgendes zu berücksichtigen:

- Süchtig machendes Design: In den Leitlinien wird vorgeschlagen, die Exposition Minderjähriger gegenüber solchen Praktiken zu verringern und Funktionen zu deaktivieren, die die übermäßige Nutzung von Online-Diensten fördern, wie „Streifen“ und „Lesen von Quittungen“ auf Nachrichten.

- Cybermobbing: In den Leitlinien wird empfohlen, Minderjährige zu ermächtigen, Benutzer zu blockieren oder stummzuschalten, um sicherzustellen, dass sie nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung zu Gruppen hinzugefügt werden können. Sie empfehlen auch, Konten das Herunterladen oder Erstellen von Screenshots von Inhalten, die von Minderjährigen gepostet wurden, zu verbieten, um die unerwünschte Verbreitung sexualisierter oder intimer Inhalte zu verhindern.
- Schädliche Inhalte: Die Leitlinien geben jungen Nutzern mehr Kontrolle über das, was sie sehen, und fordern die Plattformen auf, explizites Feedback von Nutzern zu priorisieren, anstatt sich auf die Überwachung ihres Surfverhaltens zu verlassen. Wenn ein junger Benutzer angibt, dass er eine bestimmte Art von Inhalt nicht sehen möchte, sollte er nicht erneut empfohlen werden.
- Unerwünschter Kontakt von Fremden: In den Leitlinien wird empfohlen, dass Plattformen standardmäßig private Konten für Minderjährige einrichten, d. h. für Nutzer, die nicht auf der Liste ihrer Freunde stehen, nicht sichtbar sind, um das Risiko zu minimieren, dass sie online von Fremden kontaktiert werden.

Die Altersüberprüfungs-App wird in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, Online-Plattformen und Endnutzern getestet und weiter angepasst. Über den Prototyp der Altersüberprüfungs-App können Nutzer beispielsweise nachweisen, dass sie über 18 Jahre alt sind, wenn sie auf eingeschränkte Online-Inhalte für Erwachsene zugreifen, während sie die volle Kontrolle über andere personenbezogene Daten wie das genaue Alter oder die Identität eines Nutzers behalten. Niemand könnte nachverfolgen, sehen oder rekonstruieren, welche Inhalte einzelne Nutzer konsultieren. Dänemark, Griechenland, Spanien, Frankreich und Italien werden die ersten sein, die sich mit der Kommission über die technische Lösung austauschen, um nationale Altersüberprüfungs-Apps auf den Markt zu bringen. Dieser Prototyp kann in eine nationale App integriert werden oder eine freistehende App bleiben. In den Leitlinien zum Jugendschutz wird dargelegt, wann und wie Plattformen das Alter ihrer Nutzer überprüfen sollten.

[Pressemitteilung](#)

Tabaksteuerrichtlinie

Die Kommission hat am 16. Juli 2025 eine Aktualisierung der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Tabak vorgeschlagen. Ziel der Reform ist es, die Richtlinie an die aktuellen Herausforderungen im Gesundheitsbereich und die Marktveränderungen anzupassen, um die EU-Gesundheitsziele zu unterstützen und den Binnenmarkt zu stärken.

Seit der letzten Änderung im Jahr 2010 hat sich der Tabakmarkt stark gewandelt, insbesondere durch neue Produkte wie E-Zigaretten und erhitzte Tabakprodukte. Die neue Richtlinie soll ab 2028 gelten und sieht eine Übergangsfrist von vier Jahren vor, damit die Mitgliedstaaten ihre Steuersysteme anpassen können.

Die Erhöhung der Mindeststeuersätze ist ein zentraler Baustein, um das Ziel eines tabakfreien Europas bis 2040 zu erreichen, bei dem weniger als 5 % der Bevölkerung rauchen. Aktuell liegt die Raucherquote in der EU noch bei 24 %. Tabakkonsum verursacht jährlich rund 700.000 Todesfälle in der EU, etwa die Hälfte der Raucher stirbt vorzeitig. Die Besteuerung hat in den letzten zehn Jahren zu einem Rückgang der Raucherzahlen um 40 % beigetragen, doch veraltete Mindeststeuersätze bremsen den weiteren Fortschritt.

Die bisherige Richtlinie hat zu unterschiedlichen Steuersätzen und Regulierungen in den Mitgliedstaaten geführt. Die neue Fassung will diese Unterschiede verringern, Steuerschlupflöcher schließen und den Wettbewerb fairer gestalten. Besonders neue Produkte wie E-Zigaretten und erhitzter Tabak sollen künftig einheitlich besteuert werden, um ihre Attraktivität als Tabakalternativen zu verringern.

Der illegale Tabakhandel kostet die EU jährlich etwa 13 Mrd. € an Steuereinnahmen. Durch höhere Mindeststeuern könnten EU-weit jährlich zusätzliche Einnahmen von rund 15 Mrd. € erzielt werden. Gleichzeitig werden Einsparungen im Gesundheitswesen von etwa 6 Mrd. € erwartet. Zudem soll durch strengere Kontrollen von Rohtabak der Schwarzmarkt besser bekämpft werden.

Wesentliche Neuerungen der Richtlinie:

- Erhöhung der Mindeststeuersätze mit Anpassung an die Kaufkraft der einzelnen Mitgliedstaaten, um soziale Ungleichheiten zu berücksichtigen
- Einbeziehung neuer Tabak- und Nikotinprodukte unter die Steuerpflicht („Snus“ aus Schweden ausgenommen)
- Einführung eines elektronischen Überwachungssystems für Rohtabak, um illegalen Handel einzudämmen

Die Reform stützt sich auf das „Europe’s Beating Cancer Plan“ und soll zügig von den Mitgliedstaaten angenommen werden. Die Vorschläge werden nun dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Beratung vorgelegt.

[Pressemitteilung](#)

[Vorschlag Tabaksteuerrichtlinie](#)

Euro-Einführung in Bulgarien ab Januar 2026

Am 8. Juli hat der Rat die erforderlichen Rechtsakte verabschiedet, die die Einführung des Euro in Bulgarien zum 1. Januar 2026 ermöglichen.

Mit diesem Beschluss bereitet sich Bulgarien darauf vor, das 21. Mitglied des Euroraums zu werden und ab dem genannten Datum die gemeinsame Währung der Europäischen Union, den Euro, zu verwenden.

Einer der verabschiedeten Rechtsakte legt den verbindlichen Umrechnungskurs zwischen dem Euro und dem bulgarischen Lew auf 1,95583 Lew pro Euro fest. Dieser Kurs entspricht dem gegenwärtigen Referenzwert des Lew im Wechselkursmechanismus II (ERM II).

Durch die Verabschiedung dieser Rechtsakte ist der Weg für Bulgarien frei, die wirtschaftlichen und finanziellen Vorteile der Eurozone ab dem 1. Januar 2026 umfassend zu nutzen.

[Pressemitteilung](#)

Rat aktiviert Flexibilitätsregelung zur Erhöhung der Verteidigungsausgaben

Am 8. Juli hat der Rat die nationale Ausweichklausel im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts für 15 Mitgliedstaaten aktiviert. Damit soll der Übergang zu höheren Verteidigungsausgaben erleichtert und zugleich die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewahrt werden.

Diese Flexibilitätsregelung gilt für vier Jahre und erlaubt eine maximale Abweichung von bis zu 1,5 % des Bruttoinlandsprodukts. Das bedeutet, dass die Kommission und der Rat bei höheren Verteidigungsausgaben kein Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits einleiten, auch wenn der genehmigte Nettoausgabenpfad überschritten wird. Für alle anderen Ausgaben bleiben die üblichen Haushaltsregeln verbindlich, und die Mitgliedstaaten müssen weiterhin den überarbeiteten Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung einhalten.

Der reformierte EU-Rahmen sieht solche Ausnahmen bei außergewöhnlichen, nicht kontrollierbaren Ereignissen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen vor. Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine stellt eine solche außergewöhnliche Situation dar. Vor diesem Hintergrund haben 15 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, Belgien, Bulgarien, Dänemark und weitere – die Aktivierung der Klausel beantragt. Der Antrag Deutschlands wird nach Vorlage seines mittelfristigen Finanzplans geprüft. Der Rat zeigt sich offen für weitere Anträge.

Die Nutzung der Ausweichklausel stärkt die Verteidigungsbereitschaft der EU, reduziert strategische Abhängigkeiten, schließt kritische Fähigkeitslücken und fördert die technologische sowie industrielle Basis der europäischen Verteidigung.

[Pressemitteilung](#)

Rat verabschiedet Position zum EU-Haushalt 2026

Der Rat hat sich am 9. Juli 2025 auf seinen Standpunkt zum Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2026 verständigt. Im Entwurf sind Verpflichtungsmittel in Höhe von 186,24 Mrd. € sowie Zahlungsmittel in Höhe von 186,49 Mrd. € vorgesehen. Mittel für besondere Instrumente, die nicht unter den Mehrjährigen Finanzrahmen fallen, sind darin nicht enthalten. Der Rat verfolgt mit seinem Standpunkt einen vorsichtigen und sachgerechten Ansatz, der auf mehreren grundlegenden Prinzipien basiert.

Nicolai Wammen, dänischer Finanzminister und Chefunterhändler des Rates für den Haushaltsplan 2026, erklärte, dass in einer sich wandelnden Welt ein starkes gemeinsames Budget erforderlich sei, das die gemeinsamen Prioritäten unterstützt und zugleich ausreichend Flexibilität zur Bewältigung unerwarteter Herausforderungen bietet. Er begrüßte die einstimmige Unterstützung des Standpunkts durch die Mitgliedstaaten, was ein belastbares Mandat für die anstehenden Verhandlungen mit dem Parlament darstellt.

Der Rat betont, dass der Haushalt für 2026 mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sein muss, um die Umsetzung der Strategien und Programme sicherzustellen. Ferner soll der Haushaltsplan gewährleisten, dass die Union auf

aktuelle Krisen und Herausforderungen, wie den Krieg in der Ukraine und die Entwicklungen im Nahen Osten, angemessen reagieren kann. Dabei sollen die Verteidigungsbereitschaft und die Krisenvorsorge gestärkt sowie der Migrationsdruck im Einklang mit den Prioritäten für die Überarbeitung des Mehrjährigen Finanzrahmens angegangen werden. Darüber hinaus sieht der Rat vor, dass der Haushaltsplan innerhalb der festgelegten Obergrenzen ausreichenden Spielraum zur Bewältigung unvorhergesehener Krisen und Umstände bietet. Ebenso wird Wert darauf gelegt, dass für bereits eingegangene Mittelbindungen ausreichende Zahlungsmittel zur fristgerechten Auszahlung bereitstehen. Verpflichtungen stellen dabei rechtlich verbindliche Zusagen über Ausgaben dar, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt, während Zahlungen die Ausgaben abdecken, die sich aus den getätigten Verpflichtungen ergeben.

Begleitend zum Standpunkt hat der Rat zwei Erklärungen zu den Zahlungen im Jahr 2026 sowie zu den Verwaltungsausgaben abgegeben. Die Einigung erfolgte auf Ebene der ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten und soll im September in einem schriftlichen Verfahren formell bestätigt werden. Der Standpunkt dient dem Ratsvorsitz als Mandat für die Verhandlungen mit dem Parlament über den Haushaltsplan 2026. Die vorgeschriebene Frist für eine Einigung über den Jahreshaushalt endet am 17. November 2025 um Mitternacht.

[Pressemitteilung](#)

5. Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus, Arbeit, Energie

Kommission legt Empfehlungen zur freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU vor

Am 30. Juli 2025 hat die Kommission eine [Empfehlung](#) zur freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) verabschiedet. Diese Empfehlung stellt einen freiwilligen Standard dar, der es KMU, die nicht unter die [Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen](#) (CSRD) fallen, erleichtern soll, auf spezifische Anfragen nach Nachhaltigkeitsinformationen großer Finanzinstitute und Unternehmen zu reagieren.

Der freiwillige Standard für KMU wurde von [EFRAG](#), dem technischen Beratungsgremium der Kommission für Nachhaltigkeitsberichterstattung, entwickelt. Die Kommission ermutigt große Unternehmen und Finanzinstitute, die Nachhaltigkeitsinformationen von KMU anfordern, ihre Anfragen möglichst auf den freiwilligen Standard zu stützen.

Mit dem Vereinfachungspaket [Omnibus I](#) hatte die Kommission vorgeschlagen, die verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der CSRD auf große Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten zu beschränken. Für Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten schlug die Kommission vor, einen freiwilligen Berichtsstandard einzurichten, der von der Kommission auf Grundlage der heute angenommenen Empfehlung angenommen werden soll. Dieser künftige freiwillige Berichtsstandard wird zugleich als „Wertschöpfungskettenobergrenze“ fungieren, um KMU und andere Unternehmen, die nicht der Berichtspflicht gemäß der CSRD unterliegen, vor übermäßigen Informationsanfragen ihrer Wertschöpfungspartner zu schützen.

Die heutige Empfehlung ist daher eine Übergangslösung, um den Marktanforderungen gerecht zu werden, bis der delegierte Rechtsakt über einen freiwilligen Standard förmlich angenommen wird. Der Inhalt des delegierten Rechtsakts kann von der heutigen Empfehlung abweichen. Der Zeitpunkt der Annahme hängt vom Tempo und dem Abschluss der Verhandlungen zwischen Rat und Europäischem Parlament über den Omnibus-I-Vorschlag ab.

[Pressemitteilung](#) & [Fragen und Antworten](#)

Kommission legt Plan für Stärkung der chemischen Industrie vor

Die Kommission hat am 8. Juli 2025 einen Aktionsplan für die chemische Industrie vorgelegt, der für faire Wettbewerbsbedingungen, bezahlbare Energie, Innovation und Nachhaltigkeit sorgen soll. Außerdem will die Kommission die wichtigsten EU-Rechtsvorschriften für Chemikalien weiter straffen und vereinfachen. Begleitend zum Aktionsplan hat sie dazu ein so genanntes Omnibus-Verfahren vorgelegt. Außerdem will die Kommission das Management und die finanzielle Nachhaltigkeit der [Europäischen Chemikalienagentur](#) (ECHA) stärken.

Die chemische Industrie der EU ist der viertgrößte Fertigungssektor mit 29.000 Unternehmen, die 1,2 Mio. Menschen direkt beschäftigen und 19 Mio. Menschen in der Lieferkette unterstützen.

Der Aktionsplan sieht folgende Maßnahmen vor:

- Resilienz und gleiche Wettbewerbsbedingungen: Die Kommission will gemeinsam mit den Mitgliedstaaten (MS) und Interessenträgern eine Allianz für kritische Chemikalien ins Leben rufen, um den Risiken von Kapazitätsschließungen in diesem Sektor zu begegnen.
- Die Allianz soll kritische Produktionsstätten ermitteln, die politische Unterstützung benötigen, und Handelsfragen wie Abhängigkeiten und Verzerrungen in den Lieferketten angehen.
- Die Kommission will rasch Handelsschutzmaßnahmen ergreifen, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, und gleichzeitig die Überwachung der Chemikalienimporte durch die bestehende Taskforce für die Überwachung der Einfuhren ausweiten.
- Die Allianz wird Investitionsprioritäten aufeinander abstimmen, EU- und nationale Projekte, einschließlich wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse ([IPCEI](#)), koordinieren und kritische Produktionsstätten in der EU unterstützen, um Innovation und regionales Wachstum anzukurbeln.
- Bezahlbare Energie und Dekarbonisierung: Die Kommission wird den [Aktionsplan für bezahlbare Energie](#) mit Hochdruck umsetzen, um zur Senkung der hohen Energie- und Rohstoffkosten beizutragen. Sie hat Vorschriften für kohlenstoffarmen Wasserstoff eingeführt und wird bis Ende 2025 die staatlichen Beihilfen aktualisieren, um die Stromkosten für mehr Chemieunternehmen zu senken. Der Plan fördert auch die Nutzung sauberer Kohlenstoffquellen wie Kohlenstoffabscheidung, Biomasse und Abfälle sowie die Förderung erneuerbarer Energien. Eine [öffentliche Konsultation](#) zur Verbesserung des chemischen Recyclings wurde ebenfalls gestartet.
- Leitmärkte und Innovation: Der Aktionsplan hebt steuerliche Anreize und Maßnahmen zur Förderung der Nachfrage nach sauberen Chemikalien hervor.
- Mit dem bevorstehenden Gesetz zur Beschleunigung der Dekarbonisierung der Industrie werden EU-Inhalts- und Nachhaltigkeitsvorschriften festgelegt, um das Marktwachstum und Investitionen in saubere Technologien zu unterstützen.
- Die bevorstehende Bioökonomie-Strategie und das Kreislaufwirtschaftsgesetz sollen die Ressourceneffizienz und das Recycling von Chemikalien in der EU verbessern und den Markt für biobasierte und recycelte Alternativen zu fossilen Rohstoffen stärken.
- Die Kommission wird EU-Innovations- und Substitutionszentren einrichten und EU-Mittel im Rahmen von „Horizont Europa“ (2025–2027) mobilisieren, um die Entwicklung sichererer und nachhaltigerer chemischer Ersatzstoffe zu beschleunigen.
- Maßnahmen gegen per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS): Der Aktionsplan bekräftigt die Verpflichtung der Kommission, die PFAS-Emissionen durch strenge, wissenschaftlich fundierte Beschränkungen zu minimieren und gleichzeitig die weitere Verwendung in kritischen Anwendungen unter strengen Auflagen zu gewährleisten, wenn keine Alternativen verfügbar sind. Entsprechende Vorschläge werden nach der Stellungnahme der ECHA rasch vorgelegt. Die Kommission will außerdem in Innovation investieren, Sanierungsmaßnahmen nach dem Verursacherprinzip fördern und der Entwicklung sicherer Alternativen Vorrang einräumen.

Omnibus

Die Kommission hat ein sechstes Vereinfachungs-Omnibuspaket angenommen, um den Verwaltungsaufwand und Kosten für die chemische Industrie zu verringern und gleichzeitig einen hohen Schutz der Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten. Dazu gehören:

- die Vereinfachung der Kennzeichnungsvorschriften für gefährliche Chemikalien,
- die Klarstellung der EU-Kosmetikvorschriften und
- die Erleichterung der Registrierung von EU-Düngemitteln durch die Angleichung der Informationsanforderungen an die Standard-REACH-Vorschriften für Chemikalien.
- Diese Maßnahmen werden der Industrie voraussichtlich mindestens 363 Mio. € jährlich einsparen.

Der [Vorschlag](#) für die ECHA-Grundverordnung stattet die ECHA mit den Ressourcen, der Flexibilität und den strukturellen Anpassungen aus, die sie benötigt, um die Aufgaben ihres wachsenden Mandats zu erfüllen, das nun Zuständigkeiten im Rahmen mehrerer EU-Verordnungen umfasst, darunter Einstufung und Kennzeichnung, Biozidprodukte, Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien, Abfallbewirtschaftung und Wasser.

[Pressemitteilung](#)

[Fragen und Antworten](#)

[Aktionsplan](#)

[Vorschlag für einen Omnibus für die chemische Industrie](#)

Dänische Ratspräsidentschaft strebt vollständigen Ausstieg aus russischem Gas an

Die dänische EU-Ratspräsidentschaft strebt die Verabschiedung der REPowerEU-Verordnung für einen vollständigen Ausstieg aus russischen Gasverträgen bis Ende 2027 an. Der dänische Minister für Energie und Klima, Lars Aagaard bekräftigte dies auf der Tagung des Energierates im Juni 2025, wozu auf der Ratssitzung am 20.10.2025 eine „allgemeine Ausrichtung“ für die interinstitutionellen Verhandlungen zwischen Rat und EP festgelegt werden soll. Ein erster Austausch zwischen den Energieministern soll bereits im Rahmen des informellen Treffens am 4. und 5.09.2025 in Kopenhagen stattfinden. Die Ratspräsidentschaft will am 15.12.2025 auch die Verordnung zur Einrichtung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) bewerten und das künftige Netzpaket erörtern, welches die Kommission vor Ende des Jahres vorlegen wird. Anlässlich des Ratstreffens soll auch eine Bestandsaufnahme zur bevorstehenden Initiative für ein „Weißbuch“ zur weiteren Integration des Strommarktes und des im Februar vorgestellten Plans für erschwingliche Energiepreise vorgenommen werden. In ihrem offiziellen Prioritätenpapier legt die dänische Präsidentschaft einen Schwerpunkt auf den verstärkten Netzausbau, vereinfachte Genehmigungsverfahren für nachhaltige Energieprojekte und Infrastrukturen sowie verstärkte Investitionen. Außerdem erklärt sie sich bereit, Verhandlungen über mögliche Vorschläge für Rechtsakte zu EU-Energieinitiativen im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für die Zeit nach 2027 aufzunehmen.

[Programm](#)

MdEPs fordern Kommission zur Überarbeitung delegierten Rechtsakt Wasserstoff auf

55 Europaabgeordnete aus den Fraktionen der EVP, EKR, aber auch aus Renew Europe und S&D forderten die Kommission am 1. Juli 2025 zur Überarbeitung des delegierten Rechtsakts zu kohlenstoffarmem Wasserstoff vor der Annahme auf. Ziel ist eine Anpassung des Rechtsakts an die wirtschaftlichen Realitäten. Insbesondere müsse die Methode zur Berechnung der Treibhausgasemissionen für kohlenstoffarme Kraftstoffe überarbeitet werden, um Strombezug aus allen emissionsfreien oder emissionsarmen Quellen, einschließlich Kernenergie über Strombezugsverträge (Power Purchase Agreements, PPAs) zu ermöglichen. Darüber hinaus müsse die Kommission den Standard CO₂-Fußabdruck für Erdgasemissionen überarbeiten. Auch sollten länderspezifische oder regionale Standardwerte festgelegt werden zur Erhöhung des vielfältigen Exports in die EU. Schließlich bedauern die Unterzeichner das Fehlen einer Bestandsschutzklausel für Projekte, deren Investitionsentscheidung vor dem 05.08.2028 getroffen wurde. Sie schlagen vor, die Bestandsschutzrechte im Rahmen bestehender Berichterstattungssysteme, wie beispielsweise der Methanverordnung, beizubehalten. Die gewünschten Änderungen des Rechtsakts stehen im Zusammenhang mit dem Gesetzesvorschlag zur Reduzierung der Emissionen um 90 % bis 2040. MdEP Christian Ehler (EVP, Deutschland, BB) erwarte von der Kommission, dass das Klimaziel für 2040 mit Reformen und einem ehrgeizigen Legislativpaket für die Zeit nach 2030 verknüpft werde. Derzeit gibt es innerhalb der Fraktion unterschiedliche Positionen zur Unterstützung des vorgeschlagenen Klimaziels für 2040.

[Schreiben](#)

Kommission veröffentlicht Legislativvorschlag zu Klimaziel 2040

Die Kommission veröffentlichte am 2. Juli 2025 einen lang erwarteten Legislativvorschlag für ein EU-Klimaziel 2040, wonach die Mitgliedstaaten ihre CO₂-Emissionen um 90 % gegenüber dem Stand von 1990 bis 2040 senken sollen. Die Festlegung eines Klimaziels 2040 ist Ausfluss der europäischen Klimagesetzgebung und soll als Zwischenziel zwischen dem bestehenden EU-Ziel für 2030 mit einer Reduktion der Gesamtemissionen um 55 % gegenüber 1990 und dem Netto-Null-Ziel für 2050 dienen. Der Vorschlag für ein Klimaziel 2040 soll auch Klarheit über das unverbindliche Ziel der EU für 2035 gemäß Pariser Klimaschutzabkommen schaffen und den Mitgliedstaaten als Grundlage für ihre national festzulegenden Klimaschutzbeiträge (NDC) dienen. Die Kommission räumt den Ländern allerdings Flexibilitäten bei der Zielerreichung ein. Insbesondere dürfen sie ab 2036 einen Teil ihrer Klimaschutzbemühungen in ärmere Länder auslagern. Mit hochwertigen internationalen CO₂-Emissionszertifikaten können die Mitgliedstaaten Emissionsminderungsprojekte in anderen, meist ärmeren Ländern finanzieren und die daraus resultierenden Treibhausgasreduktionen auf ihr eigenes Ziel für 2040 anrechnen. Allerdings legt die Kommission eine Obergrenze für die Verwendung der internationalen Emissionszertifikate von bis zu drei Prozent fest. Danach können die Mitgliedstaaten bei Schwierigkeiten der Emissionseinsparungen im Inland drei Prozent internationaler CO₂-Gutschriften auf die 90-prozentige Einsparung anrechnen. Der Handel mit internationalen CO₂-Gutschriften ist im Rahmen des bestehenden EU-Emissionshandelssystem (ETS) allerdings ausgeschlossen.

Die Kommission beabsichtigt im Nachgang Rechtsvorschriften zur Festlegung von Standards und Bedingungen für die Verwendung dieser Gutschriften auszuarbeiten. Außerdem soll den Mitgliedstaaten eine größere Flexibilität

beim Ausgleich von Emissionsreduktionen zwischen verschiedenen Sektoren eingeräumt werden. Danach kann ein Mitgliedstaat, der in einem Sektor mehr als die vorgegebenen CO₂-Reduktionen erreicht, diese in einem anderen Sektor, wo sich der Abbau von CO₂-Emissionen wie in der Landwirtschaft nur schwer vollzieht, flexibler ausgleichen können. Des Weiteren soll durch eine Öffnung des EU-Kohlenstoffmarktes (ETS) die lokale, dauerhafte CO₂-Beseitigung – beispielsweise durch die direkte Abscheidung von Kohlenstoff aus der Luft für Restemissionen aus schwer zu reduzierenden Sektoren – ermöglicht werden. Das Klimaziel von 90 % geht auch Hand in Hand mit dem Clean Industrial Deal sowie dem Wettbewerbskompass und Aktionsplan für bezahlbare Energie zur Umsetzung der Dekarbonisierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie. Dazu hat die Kommission ebenfalls eine Mitteilung veröffentlicht.

Allerdings spaltet das Klimaziel 2040 sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Fraktionen im Europäischen Parlament insbesondere zu den Flexibilität. Frankreich hatte das Thema auf der Tagung des Europäischen Rates am 26.06. angesprochen und Technologieneutralität für die Zeit nach 2030 als auch die Berücksichtigung von Exporten im Rahmen des CBAM gefordert. In einer offiziellen Mitteilung begrüßte Deutschland den endgültigen Vorschlag der Kommission, der weitgehend den deutschen Koalitionsvertrag widerspiegelt.

Polen und die Tschechische Republik sehen den Vorschlag kritisch. Der tschechische Umweltminister Petr Hladík hält den Vorschlag für unrealistisch, da ohne eine faire Finanzierung die Transformation nicht möglich sei. Eine Mehrheit im EP wollte die Aufnahme internationaler Emissionsgutschriften (Artikel 6 des Pariser Abkommens) in Höhe von 3 % zur Erreichung des Ziels für 2040. Die Fraktionen S&D und Grüne/EFA bedauerten allerdings diese neue Flexibilität, die darauf abzielt, den Klimaschutz zu externalisieren. MdEP Tiemo Wölken (Deutschland), S&D-Koordinator im Umweltausschuss des EP wies auf Schlupflöcher und Unsicherheiten hin. Auch die EKR steht dem Thema kritisch gegenüber. Nach Ansicht des Koordinators Alexandr Vondra (EKR, Tschechien) werden große Unternehmen durch Investitionsmöglichkeiten in ausländische Projekte bessergestellt als kleine Länder und KMU, die die eigentliche Last tragen werden. Im Gegensatz dazu begrüßt die EVP die von der Kommission eingeführten Flexibilisierungen, für die sie sich eingesetzt hatte, darunter die Einbeziehung negativer Emissionen in das Emissionshandelssystem (ETS). Die EVP fordert außerdem eine rasche Verknüpfung des Klimaziels 2040 mit einer ehrgeizigen Reform- und Wettbewerbsagenda. Die Fraktion Renew Europe unterstützt ebenfalls den Vorschlag der Kommission. In einem nächsten Schritt werden Rat und Europäische Parlament den Legislativvorschlag verhandeln.

[EU-Klimagesetz zeichnet neuen Weg bis 2040 vor](#)

Konjunkturfonds: Rat billigt geänderte Rückstands- und Resilienzpläne

Der Rat hat am 8. Juli 2025 die geänderten Rückstands- und Resilienzpläne von Österreich, Belgien, Tschechien, Dänemark, Deutschland und Irland positiv bewertet und offiziell gebilligt. Die Kommission hatte die Änderungen geprüft und bestätigt, dass sie die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz der jeweiligen Sanierungs- und Resilienzpläne nicht beeinträchtigen.

Deutschland beantragte im Rahmen der Änderungen Anpassungen für 14 Maßnahmen seines Plans. Aufgrund von Marktunsicherheiten, nachlassender Nachfrage sowie Unterbrechungen in der Lieferkette und Verzögerungen sind einige Maßnahmen teilweise nicht erreichbar. Die geschätzten Gesamtkosten des deutschen Plans belaufen sich auf 31 Milliarden Euro.

[Pressemitteilung](#)

Rat verabschiedet Gesetz zur Verschiebung der Sorgfaltspflichten für Batterien

Am 18. Juli 2025 hat der Rat ein Gesetz zur temporären Aussetzung („Stop-the-Clock“) der Sorgfaltspflichten für Batteriehersteller und -exporteure beschlossen. Ziel ist es, den betroffenen Unternehmen zwei zusätzliche Jahre zur Vorbereitung auf die im Rahmen der EU-Batterieverordnung vorgesehenen Umwelt- und Due-Diligence-Vorgaben zu gewähren. Die Vorschriften sollen nun erst ab dem 18. August 2027 gelten.

Die Maßnahme ist Teil des sogenannten „Omnibus IV“-Pakets, mit dem die EU ihre industriepolitische Agenda vorantreibt und regulatorische Hürden abbaut. Durch die zeitliche Verschiebung sollen die Unternehmen in die Lage versetzt werden, sich besser auf die Einführung und Umsetzung der Umweltprüfungen und Dokumentationspflichten vorzubereiten. Gleichzeitig wird damit auch dem Umstand Rechnung getragen, dass bei der Zulassung von unabhängigen Verifizierungsstellen, die für die Überprüfung der Sorgfaltspflichten vorgesehen sind, erhebliche Verzögerungen festgestellt wurden. Gemäß der Batterieverordnung, die 2023 in Kraft trat, sind Hersteller künftig verpflichtet, umfassende Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette umzusetzen, regelmäßig

überprüfen zu lassen und öffentlich darüber zu berichten. Ziel ist es, negative Umweltauswirkungen und Probleme im Bereich der Abfallwirtschaft frühzeitig zu erkennen und zu mindern.

Mit dem nun verabschiedeten Gesetz wird nicht nur der Umsetzungszeitraum verlängert, sondern auch eine neue Anforderung eingeführt: Die Kommission muss spätestens ein Jahr vor Inkrafttreten der Pflichten entsprechende Leitlinien veröffentlichen. Diese sollen Unternehmen rechtzeitig Orientierung bieten und eine reibungslosere Anwendung der Vorschriften ermöglichen.

Das Omnibus-IV-Paket umfasst neben der Batterieverordnung weitere Vorschläge, etwa zur Vereinfachung von Datenschutzpflichten für KMU, zur digitalen Angleichung technischer Spezifikationen für EU-Produkte sowie zu einer Richtlinie über Midcap-Unternehmen. Der Gesetzesakt wird in den kommenden Tagen im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

[Pressemitteilung](#)

[Verordnung in Bezug auf Batterie-Due-Diligence-Richtlinien \(Omnibus IV\)](#)

Rat verlängert Gasspeicherregeln bis 2027 zur Sicherung der Winterversorgung

Der Rat hat am 18. Juli 2025 Änderungen an der Gasspeicherverordnung angenommen und damit die geltenden Vorschriften zur Füllung der Gasreserven um weitere zwei Jahre verlängert. Ziel der Maßnahme ist es, die Versorgungssicherheit in den Wintermonaten zu gewährleisten und die Widerstandsfähigkeit der EU gegenüber geopolitisch bedingten Preisschwankungen zu stärken, insbesondere angesichts des anhaltenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine.

Kern der geänderten Regelung ist die Beibehaltung des verbindlichen Speicherziels von 90 Prozent der Kapazitäten bis zum Winterbeginn, jedoch mit einer flexibleren Frist: Statt einer festen Vorgabe bis zum 1. November kann das Ziel künftig zwischen dem 1. Oktober und dem 1. Dezember erreicht werden. Zudem wird bei schwierigen Marktbedingungen eine Flexibilität von bis zu 10 Prozent eingeräumt. Die Kommission kann diese bei anhaltender Marktinstabilität per delegiertem Rechtsakt um weitere 5 Prozent ausweiten.

Die Verordnung enthält darüber hinaus neue Elemente, die den Mitgliedstaaten erlauben, schneller auf Marktveränderungen zu reagieren. Indikative Zwischenziele sollen Planungssicherheit schaffen und gleichzeitig den Marktteilnehmern ermöglichen, Gas zu möglichst günstigen Bedingungen über das Jahr hinweg zu beschaffen. Damit sollen auch potenzielle Marktmanipulationen erschwert werden.

Mit der Annahme durch den Rat ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

Die ursprüngliche Gasspeicherverordnung wurde im Juni 2022 als Reaktion auf die Energiekrise beschlossen. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ihre unterirdischen Speicher vor dem Winter zu befüllen. Seit Inkrafttreten der Regelungen hat die EU das 90-Prozent-Ziel jedes Jahr erreicht oder übertroffen. Die Verlängerung der Maßnahmen über das Jahr 2025 hinaus soll die kontinuierliche Versorgung europäischer Haushalte und Unternehmen sicherstellen und einen Beitrag zur Stabilität des europäischen Gasmarktes leisten. Gasspeicher decken in den Wintermonaten rund 30 Prozent des EU-weiten Gasverbrauchs ab.

Die Verlängerung geht auf einen Vorschlag der Kommission vom 5. März 2025 zurück. Rat und Parlament erzielten am 24. Juni 2025 eine politische Einigung über die geänderte Verordnung.

[Änderung der Gasspeicherverordnung](#)

[Pressemitteilung](#)

Halbzeitüberprüfung Kohäsionspolitik

Rat und europäisches Parlament haben am 15. Juli 2025 im Rahmen der Halbzeitüberprüfung der Kohäsionspolitik eine *vorläufige* politische Einigung erzielt, um besser auf aktuelle und künftige Herausforderungen im Bereich wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt reagieren zu können. Die vorläufige Einigung zielt insbesondere auf strategische Themen wie Verteidigung, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, Dekarbonisierung, bezahlbaren Wohnraum, Zugang zu Wasser und Herausforderungen in östlichen Grenzregionen ab.

Die Einigung betrifft gezielte Änderungen in den Verordnungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Kohäsionsfonds, den Fonds für den gerechten Übergang sowie den Sozialfonds Plus. Ziel ist es, die Rechtsgrundlagen so anzupassen, dass Investitionen im Rahmen der Kohäsionspolitik mit dem sich wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld sowie mit den Klima- und Umweltzielen in Einklang stehen.

Der Vorschlag fördert eine schnellere Umsetzung der Programme durch mehr Flexibilität und gezielte Anreize. Die Investitionen sollen stärker auf Prioritäten wie Verteidigung, Dekarbonisierung, Energieinfrastruktur, bezahlbaren Wohnraum und Wasserresilienz ausgerichtet werden.

Zentrale Elemente der Einigung sind unter anderem die Einführung von Ausnahmen in Bezug auf Publizitätsvorgaben für Projekte mit Verteidigungsbezug, niedrigere Schwellenwerte für den Zugang zu zusätzlichen Förderanreizen wie höherer Vorfinanzierung oder einer einjährigen Verlängerung der Förderperiode sowie besondere Unterstützung für Regionen an den östlichen Außengrenzen der Union. Darüber hinaus wird für Mitgliedsstaaten, die die Anforderungen an die thematische Konzentration auf regionaler Ebene erfüllen, zusätzliche Flexibilität eingeräumt. Neu eingefügte Artikel in den Verordnungen sollen sicherstellen, dass Verpflichtungen, die aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Konditionalitätsverordnung ausgesetzt wurden, nicht auf Änderungen von Programmen oder Mittelübertragungen anwendbar sind. Gleiches gilt für Beträge oberhalb der Flexibilitätsgrenze, die thematischen Zielen zugewiesen sind, welche auf Grundlage der allgemeinen Regeln im gemeinsamen Regelwerk negativ bewertet wurden.

Zusätzlich wird im Rahmen des Fonds für regionale Entwicklung, des Kohäsionsfonds und des Fonds für den gerechten Übergang der Anwendungsbereich für Investitionen in Energieinfrastruktur und Infrastruktur mit militärischem oder doppeltem Verwendungszweck erweitert.

Die Einigung ist vorläufig und steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch Rat und Parlament. Vor der endgültigen Annahme erfolgt noch eine sprachliche Überarbeitung des Textes.

[Pressemitteilung](#)

neue Regeln zur Vereinfachung der Einfuhren durch Import one-Stop-Shop (IOSS)

Der Rat hat am 18. Juli 2025 offiziell neue Vorschriften zur Mehrwertsteuer für Importe verabschiedet. Ziel der neuen Richtlinie ist es, die Erhebung der Mehrwertsteuer beim Fernabsatz importierter Waren zu vereinfachen und zu verbessern. Künftig sollen nicht mehr die Verbraucher in der EU, sondern die Lieferanten für die Zahlung der Mehrwertsteuer auf importierte Waren verantwortlich sein. Diese Änderung soll insbesondere Anbieter außerhalb der EU dazu bewegen, den bestehenden Mehrwertsteuer-Einkaufs-One Stop-Shop zu nutzen.

Das bereits bestehende System des One-Stop-Shop dient als zentrale Anlaufstelle für Importeure von Waren aus Drittstaaten. Es ermöglicht eine einheitliche Registrierung zur Mehrwertsteuer in nur einem Mitgliedstaat, auch wenn die Waren in verschiedene Länder der Union verkauft werden. Durch die Neuregelung werden nun Händler oder Plattformen außerhalb der Union haftbar für die Mehrwertsteuer, die im Mitgliedstaat erhoben wird, in dem die Ware letztlich ankommt. Wird das System nicht genutzt, müssten sich diese Anbieter künftig in jedem Mitgliedstaat einzeln registrieren, in dem sie tätig sind.

Da der One-Stop-Shop die Mehrwertsteuer bereits beim Kauf und nicht erst bei der Einfuhr erhebt, trägt er zur Sicherung der nationalen Steuereinnahmen bei und erhöht die Einhaltung der Vorschriften durch ausländische Händler. Zudem wird die Verantwortung für die Erhebung der Steuer von den Verbrauchern auf die Handelsplattformen verlagert, was den Verwaltungsaufwand für die Kunden reduziert und die Effizienz der Steuererhebung steigert.

Die neuen Regeln der Richtlinie 2006/112 gelten ab dem 1. Juli 2028. Die Mehrwertsteuer ist eine indirekte Steuer auf den Konsum, die von Unternehmen eingezogen und an die Steuerbehörden weitergeleitet wird. Während Unternehmen auf ihre Einkäufe ebenfalls Mehrwertsteuer zahlen, können sie diese im Rahmen des Vorsteuerabzugs verrechnen.

[Richtlinie zur Mehrwertsteuer auf den Fernabsatz von Importgütern und Einfuhrabgaben](#)

[Pressemitteilung](#)

Über 3 Mio. € für entlassene Beschäftigte in Deutschland nach Werksschließung

Die Kommission stellt mehr als 3 Mio. € bereit, um 915 entlassene Arbeitskräfte in Deutschland nach der Schließung und teilweisen Stilllegung von Goodyear-Standorten zu unterstützen. Die Mittel stammen aus dem Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Mitarbeiter (EGF) und sollen helfen, die Betroffenen beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu begleiten. Finanziert werden unter anderem Maßnahmen wie Berufsberatung, Umschulung, Weiterbildung, Hilfe bei der Unternehmensgründung sowie Jobvermittlung, Jobscouting und die Teilnahme an Veranstaltungen wie Jobmessen oder Unternehmensbesuchen.

Im Jahr 2024 hatte der Reifenhersteller Goodyear infolge eines massiven Rückgangs der Nachfrage, steigender Kosten und zunehmender Konkurrenz aus Asien eine Restrukturierung angekündigt. Dies führte zur Schließung des Werks in Fulda und zur teilweisen Stilllegung des Standorts in Hanau. Insgesamt gingen dadurch 1171 Arbeitsplätze verloren. In der Folge stieg die lokale Arbeitslosenquote in Fulda um mehr als zehn Prozent, in Hanau und Umgebung um sechs Prozent. Deutschland beantragte im März 2025 Mittel aus dem Fonds.

Die Unterstützung zielt darauf ab, betroffene Arbeitskräfte bei der Überwindung struktureller Hürden zu begleiten, etwa bei fehlender Passung zwischen vorhandenen Qualifikationen und der Nachfrage auf dem regionalen Arbeitsmarkt. Die Gesamtkosten der geplanten Maßnahmen belaufen sich auf 5,1 Mio. €. Davon sollen 60 Prozent, also rund 3 Mio. €, aus dem Fonds finanziert werden, während 2,1 Mio. € aus dem Bundeshaushalt und der Arbeitsverwaltung bereitgestellt werden. Erste Hilfsmaßnahmen wurden von deutscher Seite bereits im November 2024, kurz nach den Entlassungen, eingeleitet. Die Richtlinien des Fonds erlauben in solchen Fällen eine rückwirkende Finanzierung.

Die Umsetzung der Förderung erfordert noch die Zustimmung von Parlament und Rat. Der Vorschlag muss im Parlament eine einfache Mehrheit und im Rat eine qualifizierte Mehrheit erreichen.

Seit der Einführung des Fonds im Jahr 2007 wurden in 183 Fällen insgesamt 709 Mio. € für die Unterstützung von mehr als 172000 Arbeitskräften in 20 Mitgliedstaaten bereitgestellt. Laut aktuellen Erhebungen dauern groß angelegte Umstrukturierungen in der Regel über ein Jahr, in komplexeren Fällen bis zu drei Jahre. Die aus dem Fonds finanzierten Hilfen ergänzen dabei nationale Programme zur aktiven Arbeitsmarktpolitik.

[Pressemitteilung](#)

Kommission leitet Untersuchung zur Übernahme von Covestro durch ADNOC ein

Am 28. Juli 2025 hat die Kommission eine eingehende Untersuchung zur geplanten Übernahme des deutschen Chemieunternehmens Covestro durch die Abu Dhabi National Oil Company PJSC (ADNOC) eingeleitet. Grundlage ist die Verordnung über drittstaatliche Subventionen. Die Kommission äußert Bedenken, dass staatliche Subventionen der Vereinigten Arabischen Emirate den Wettbewerb im Binnenmarkt der EU verzerren könnten.

Bemerkenswert ist bei diesem Fall, dass es sich bei Covestro um ein ehemaliges DAX-Unternehmen handelt, das als bedeutender Hersteller chemischer Vorprodukte eine zentrale Rolle für die strategische Souveränität europäischer Wertschöpfungsketten spielt.

ADNOC ist ein staatlicher Öl- und Gasproduzent mit Sitz in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Covestro ist ein börsennotierter Hersteller von Hochleistungspolymeren mit Hauptsitz in Deutschland und rund 18 000 Beschäftigten weltweit.

Nach einer ersten Prüfung geht die Kommission davon aus, dass ADNOC und Covestro möglicherweise Subventionen aus Drittstaaten erhalten haben, die einen unlauteren Vorteil darstellen könnten. Im Raum steht unter anderem eine unbeschränkte staatliche Garantie sowie eine Kapitalerhöhung für die geplante Übernahme. Dies könnte ADNOC in die Lage versetzt haben, Covestro zu einem Preis und unter Bedingungen zu erwerben, die nicht marktüblich sind und anderen Investoren den Zugang zum Bieterverfahren erschwert haben. Darüber hinaus wird geprüft, ob ADNOC durch die Übernahme strategische Entscheidungen treffen könnte, die den Wettbewerb im Binnenmarkt beeinträchtigen.

Die Kommission wird im Rahmen des Verfahrens untersuchen, ob die mutmaßlichen Subventionen einen Einfluss auf den Ausgang des Übernahmeverfahrens hatten und ob sie sich nachteilig auf die künftige Tätigkeit des fusionierten Unternehmens im Binnenmarkt auswirken könnten. Es besteht der Verdacht, dass ADNOC ein ungewöhnlich hohes Angebot abgegeben hat, das andere potenzielle Bieter abgeschreckt haben könnte.

Die Anmeldung des Vorhabens erfolgte am 15. Mai 2025. Die Kommission hat nun 90 Arbeitstage Zeit, um einen Beschluss zu fassen. Spätestens am 2. Dezember 2025 muss das Verfahren abgeschlossen sein. Es wird ergebnisoffen geführt.

Die Verordnung über drittstaatliche Subventionen ist seit dem 12. Juli 2023 in Kraft. Sie ermöglicht es der Kommission, durch Subventionen verursachte Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu untersuchen und zu unterbinden. Unternehmen müssen geplante Zusammenschlüsse bei der Kommission anmelden, wenn eines der beteiligten Unternehmen in der EU niedergelassen ist, einen Umsatz von mindestens 500 Mio. € erzielt und wenn innerhalb von drei Jahren vor dem Zusammenschluss finanzielle Zuwendungen von Drittstaaten in Höhe von mehr als 50 Mio. € geflossen sind.

Am Ende der eingehenden Prüfung kann die Kommission den Zusammenschluss untersagen, keine Einwände erheben oder Zusagen der Unternehmen annehmen, die die Wettbewerbsverzerrung wirksam beseitigen.

[Pressemitteilung](#)

Vorläufige Feststellung: Temu verstößt gegen das Gesetz über digitale Dienste

Am 28. Juli 2025 hat die Kommission vorläufig festgestellt, dass Temu in Bezug auf die Bewertung der Risiken rechtswidriger Produkte auf seiner Plattform gegen die Verpflichtungen aus dem Gesetz über digitale Dienste (DSA) verstößt. Die Analyse der Kommission zeigt, dass für Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU ein hohes Risiko besteht, auf der Plattform auf nicht konforme Produkte zu stoßen. Insbesondere ergaben Testkäufe, dass auf Temu Produkte in den Kategorien Babyspielzeug und kleine Elektronikgeräte angeboten werden, die voraussichtlich rechtswidrig sind.

Die Kommission stellte fest, dass die Risikobewertung von Temu aus dem Oktober 2024 ungenau war und sich auf allgemeine Brancheninformationen stützte anstatt auf konkrete Daten zum eigenen Marktplatz. Dies führte möglicherweise dazu, dass die Maßnahmen zur Risikominderung nicht ausreichend waren, um die Verbreitung rechtswidriger Produkte wirksam zu verhindern.

Die Untersuchung der Kommission läuft weiter und umfasst neben der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen auch Fragen zur Verwendung suchterzeugender Gestaltungselemente auf der Plattform, die Transparenz der Empfehlungssysteme sowie den Datenzugang für Forschende.

Der stetig wachsende Online-Handel in der EU führt auch zu einem Anstieg unsicherer, gefälschter oder nicht konformer Produkte. Dies gefährdet die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher, die Umwelt sowie den fairen Wettbewerb im digitalen Binnenmarkt.

Das Gesetz über digitale Dienste verpflichtet Online-Plattformen, rechtswidrige Inhalte zu bekämpfen. Dazu gehört die Einrichtung benutzerfreundlicher Meldemechanismen, mit denen Nutzerinnen und Nutzer rechtswidrige Inhalte melden und Moderationsentscheidungen anfechten können. Für Online-Marktplätze gelten darüber hinaus spezielle Vorschriften, etwa zur Rückverfolgbarkeit von Händlern. So müssen Marktplätze Informationen über die Händler sammeln, die ihre Produkte oder Dienstleistungen anbieten. Das Gesetz verbietet zudem manipulative Gestaltungsmethoden, sogenannte Dark Patterns, und schreibt Transparenzpflichten bei Werbung und bei der Empfehlung von Produkten vor.

Die vorläufigen Feststellungen der Kommission sind noch nicht endgültig. Temu hat nun die Möglichkeit, seine Verteidigungsrechte auszuüben, indem das Unternehmen die Untersuchungsakte einsehen und schriftlich auf die Feststellungen reagieren kann. Parallel dazu wird das Europäische Gremium für digitale Dienste konsultiert.

Sollten sich die vorläufigen Feststellungen bestätigen, wird die Kommission einen Nichteinhaltungsbeschluss erlassen, der feststellt, dass Temu gegen Art. 34 des Gesetzes über digitale Dienste verstößt. Dies kann Geldbußen von bis zu sechs Prozent des weltweiten Jahresumsatzes des Unternehmens zur Folge haben. Zudem kann Temu verpflichtet werden, Maßnahmen zur Behebung des Verstoßes zu ergreifen. Ein solcher Beschluss kann außerdem eine Phase der erweiterten Beaufsichtigung einleiten, um die Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen.

[Pressemitteilung](#)

6. Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume, Umwelt

Kommissionsvorschläge für die neue GAP

Am 16. Juli 2025, hat die Kommission ihre Vorschläge für den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR; siehe dazu unter [Übergreifende Themen](#)) und für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU ab 2028 vorgestellt.

Die Gelder für die Landwirtschaft sind in der 1. Säule des neuen MFR-Vorschlags im sog. "Europäischen Fonds für wirtschaftliche, territoriale, soziale, ländliche, maritime, nachhaltige Prosperität und Sicherheit" verortet. Dieser Fonds führt neben dem GAP- und Fischerei-Fonds auch folgende Mittel zusammen:

- Europäischen Regionalentwicklungsfonds (EFRE);
- Europäischen Sozialfonds (ESF+);
- Kohäsionsfonds;
- Sozialklimafonds;
- Maßnahmen zur Sicherheits- und Verteidigungsförderung.

Die EU-Mittel sollen dabei über sog. „Nationale und Regionale Partnerschaftspläne“ (NRP) ausgezahlt werden, in denen die Kommission mit den Mitgliedstaaten konkrete Ziele, Reformen und Investitionen vereinbart. Konkret bedeutet dies, dass somit die EU-Fördermittel in einen großen Topf pro Mitgliedstaat fließen, sodass statt knapp 540 Programmen lediglich 27 von den Mitgliedstaaten zu erstellende NRP entstehen. Die o.g. bisherigen Fonds sollen zwar weiter existieren, aber an Bedeutung verlieren. Durch diesen neuen Aufbau soll die Mittelverwaltung vereinfacht, die regionalen Ungleichgewichte innerhalb der EU verringert, Bildung und Kompetenzen gefördert, ein Beitrag zu einem sozialgerechten Übergang zur Klimaneutralität geleistet und die Demokratie in Europa geschützt werden. Die NRP sollen insgesamt einen Umfang von 865 Milliarden € haben.

Für die Einkommensunterstützung der Landwirtinnen und Landwirte sollen fast 300 Milliarden € des neuen Fonds reserviert werden. Die Einkommensunterstützung umfasst dabei nicht nur die flächenbezogenen Zahlungen, sondern auch alle anderen Zahlungen, die an Landwirtinnen und Landwirte geleistet werden, wie z. B. Agrarumweltmaßnahmen, Investitionen, Unterstützung für Junglandwirte und mehr. Alle restlichen bisherigen GAP-Mittel, die nicht direkt das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte betreffen, sind dagegen nicht reserviert und können von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten je nach politischen Prioritäten in andere Bereiche verschoben werden. Die knapp 300 Milliarden € stellen den Mindestbetrag dar, der für die Landwirtschaft vorgesehen ist. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen ihrer NRP weitere Mittel zur Verfügung stellen. 2 Milliarden € sind zweckgebunden für die Fischerei vorgesehen.

Die Kommission schlägt im Rahmen der neuen GAP außerdem eine deutliche Umverteilung hin zu kleinen Betrieben vor. Dabei ist eine obligatorische Degression und eine vollständige Kappung vorgesehen:

- Kappung der jährlichen Gelder pro Betrieb EU-weit einheitlich bei 100.000 €;
- Obligatorische Degression:
 - Über 20.000 € bis 50.000 € jährlich: -25 %;
 - Über 50.000 € bis 75.000 € jährlich: -50 %;
 - Über 75.000 € bis 100.000 € jährlich: -75 %.

Die Konditionalität, nun „Farm Stewardship“ genannt, soll weiterentwickelt und weiter vereinfacht werden mit mehr Freiheiten für die Mitgliedstaaten. Dabei entscheiden nun die Mitgliedstaaten, welche konkreten Bedingungen in Sachen Umwelt- und Klimaschutz landwirtschaftliche Betriebe über bestehende EU-Gesetze hinaus erfüllen müssen, um die volle Einkommensunterstützung zu bekommen. Bei der Erarbeitung der NRP sollen die Mitgliedstaaten unterschiedliche Interessenträger einbinden. Landwirtinnen und Landwirte im nationalen Rentenalter sollen außerdem nach einer Übergangszeit von Direktzahlungen ausgeschlossen werden.

Besonders gefördert werden soll die Betriebsgründung junger Landwirtinnen und Landwirte, die Gründung land- oder forstwirtschaftlicher Unternehmen, die Diversifizierung von Einkommen und die Entwicklung kleiner Betriebe. Voraussetzung für die Förderung soll ein Geschäftsplan sein. Die Unterstützung erfolgt als Pauschalbetrag, Finanzinstrumente oder kombiniert, mit einem Höchstbetrag von 300.000 €, der nach objektiven Kriterien differenziert werden kann. Zusätzlich soll jeder Mitgliedstaat eine Strategie für den Generationswechsel vorlegen, die eine Bewertung der Ausgangslage und einen Maßnahmenplan enthält.

In Mecklenburg-Vorpommern stammt durchschnittlich knapp ein Drittel des bäuerlichen Einkommens aus EU-Zahlungen. Insbesondere die von der Kommission vorgeschlagene Kappung und Degression der Direktzahlungen würde für landwirtschaftliche Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern große Einschnitte bedeuten. So könnten sich die Direktzahlungen für Landwirtinnen und Landwirte in Mecklenburg-Vorpommern von bislang rund 314 Millionen € jährlich knapp halbieren. Davon wären über 2.400 Betriebe im Land betroffen. Zusätzlich könnte der Kommissionsvorschlag auch zu Kürzungen für die Förderung im ländlichen Raum führen. Dadurch, dass die Mittel für den ländlichen Raum nach Kommissionsvorschlag nicht mehr zweckgebunden wären, könnten außerdem diese unter nationalem Spardruck gekürzt bzw. in andere Bereiche investiert werden.

Entsprechend [reagierte](#) Mecklenburg-Vorpommerns Agrarminister Dr. Till Backhaus mit großer Sorge auf die Kommissionsvorschläge und fordert nun die Bundesregierung auf, den Vorschlag im Rat entschieden zurückzuweisen und für klare Finanzierungszusagen zugunsten der Landwirtschaft und des ländlichen Raums einzutreten. Deutliche [Kritik](#) kam auch vom Deutschen Bauernverband. Die vorgesehene Degression und Kappung der Direktzahlungen ignoriere die Vielfalt und Verschiedenheit der gewachsenen Agrarstrukturen in Europa und in Deutschland. Der Internationale Vereinigung der ökologischen Landbaubewegungen (IFOAM) [kritisierte](#) insbesondere, dass garantierte Zahlungen im Agrarbereich lediglich für flächenbasierte Einkommensunterstützung vorgesehen seien, nicht aber für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen.

Die Vorschläge werden nun vom Europäischen Parlament und dem Rat beraten. Die Entscheidung über den künftigen MFR wird von den Mitgliedstaaten im Rat erörtert. Die Annahme der MFR-Verordnung erfordert Einstimmigkeit, nachdem das Europäische Parlament zugestimmt hat. Einige Elemente der Einnahmenseite (insbesondere die neuen Eigenmittel) erfordern Einstimmigkeit im Rat und die Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

[Pressemitteilung neuer MFR](#)

[EU-Webseite für den neuen MFR mit Links zu allen Gesetzesvorschlägen](#)

[GAP-Vorschlag](#)

[Vorschlag Fischerei](#)

[Statement Kommissionspräsidentin von der Leyen](#)

[Statement Exekutiv-Vizepräsident Séjourné](#)

[Statement Fitto, Minzatu und Hansen](#)

Fangquoten in der Ostsee: Vorschlag der Kommission für 2026

Die Kommission hat am 26. August 2025 ihren Vorschlag für die Fangmöglichkeiten in der Ostsee 2026 vorgelegt. Darin werden die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) und Quoten für die zehn von der EU bewirtschafteten Bestände festgelegt.

Die Kommission schlägt vor, die TAC für Lachs im Finnischen Meerbusen um 1 % anzuheben und die Quoten für Hering und Sprotte in der mittleren Ostsee beizubehalten.

Für mehrere Bestände werden dagegen Kürzungen vorgeschlagen: Bottnischer Hering (-62 %), Hering im Golf von Riga (-17 %), Scholle (-3 %), Lachs im Hauptbecken (-27 %) und unvermeidbare Beifänge von Dorsch in der westlichen Ostsee (-84 %), Dorsch in der östlichen Ostsee (-63 %) und Hering in der westlichen Ostsee (-50 %).

Der Vorschlag spiegelt die jüngsten wissenschaftlichen Einschätzungen des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) wider und steht im Einklang mit dem mehrjährigen Bewirtschaftungsplan 2016 für Dorsch, Hering und Sprotte.

[Pressemitteilung](#)

Kommission legt Legislativvorschlag über ein EU-Klimaziel für 2040 vor

Am 2. Juli 2025 hat die Kommission ihren [Legislativvorschlag](#) über ein EU-Klimaziel für 2040 veröffentlicht. In ihrem Vorschlag zur Änderung des Europäischen Klimagesetzes schlägt die Kommission eine Reduktion der EU-Treibhausgasemissionen um 90 % im Vergleich zu 1990 vor. Um dieses Ziel zu erreichen sollen bestimmte Flexibilitäten ermöglicht werden:

- **Begrenzte Anerkennung internationaler Klimaschutzleistungen:** Ab 2036 sollen bis zu 3 % der EU-Netto-Treibhausgasemissionen von 1990 im Einklang mit den Anrechnungsregeln des Pariser Abkommens (Artikel 6) auf das EU-Ziel für 2040 angerechnet werden können. Um die Qualität solcher internationalen Klimaschutzleistungen sicherzustellen soll jede mögliche Verwendung internationaler CO₂-Gutschriften einer detaillierten und gründlichen Folgenabschätzung unterzogen werden. Dazu sollen EU-Vorschriften ausgearbeitet werden, die Integritätskriterien und -standards sowie Bedingungen für die Herkunft, den Zeitpunkt und die Verwendung solcher Gutschriften festlegen. Laut Kommission sollen die Gutschriften aus glaubwürdigen und transformativen Aktivitäten stammen, wie der direkten CO₂-Abscheidung und -Speicherung in der Luft (DACCS) und Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung (BioCCS) in Partnerländern, deren Klimaziele und -maßnahmen mit dem Temperaturziel des Pariser Abkommens im Einklang stehen.
- **Inländische dauerhafte CO₂-Entnahmen:** CO₂-Entnahmen (sowohl naturbasierter als auch industrieller Art) sollen bis 2040 deutlich ausgeweitet und in das EU-Emissionshandelssystem (EU EHS) integriert werden, um Restemissionen aus schwer zu verringernden Sektoren auszugleichen.
- **Mehr Flexibilität in allen Sektoren:** Bei der Ausgestaltung der sektoralen Rechtsvorschriften für die Zeit nach 2030 soll Flexibilität sichergestellt werden, um das Klimaziel für 2040 kosteneffizient zu erreichen.

Damit bleibt die Kommission bei ihrem bereits Anfang 2024 in einer [Mitteilung](#) anvisierten Ziel von 90 % Treibhausgasreduktion bis 2040. Dieses Ziel liegt zwar auf den ersten Blick innerhalb der Spannweite von 90 % bis

95 %, die der Europäische Wissenschaftliche Beirat für Klimawandel (ESABCC) in seiner umfangreichen [Bewertung](#) aus Juni 2023 empfohlen hatte. Tatsächlich dürfte das von der Kommission vorgeschlagene Ziel für 2040 allerdings unter den Empfehlungen des ESABCC liegen, da dieser eine Reduktion der heimischen Netto-Treibhausgasemissionen von 90 % bis 95 % gefordert hatte. Der Kommissionsvorschlag ermöglicht dagegen auch die Einbeziehung von internationalen Emissionsgutschriften. Der ESABCC hatte dies kürzlich erneut [klar abgelehnt](#), da dies laut den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Gefahr berge, dass dadurch Ressourcen von inländischen Investitionen abgezogen werden und die Umweltintegrität untergraben wird.

Unklar bleibt bislang, in welchen Sektoren die internationalen Gutschriften genutzt werden können. Da diese laut Kommissionsvorschlag nicht im Rahmen des EU EHS gelten sollen, bliebe eine Anwendung in den Bereichen der Effort Sharing Regulation (ESR), der Landnutzungs- und Forstwirtschaftssektoren (LULUCF) sowie in Teilbereichen des Flug- und Schiffsverkehrs.

Zusammen mit dem EU-Klimaziel für 2040 hat die Kommission außerdem eine [Mitteilung](#) zum Clean Industrial Deal vorgelegt, in der sie einen Überblick über die erste Welle der durchgeführten Maßnahmen, die erzielten Fortschritte und die noch zu ergreifenden Maßnahmen gibt.

Erste Reaktionen:

Der Vorschlag für das neue Klimaziel rief unterschiedliche Reaktionen unter den Mitgliedstaaten und im Europäischen Parlament hervor. Umstritten ist dabei insbesondere die Anerkennung von internationalen Klimaschutzleistungen.

An diesen wurde seitens der S&D-Fraktion große [Bedenken](#) geäußert. Zwar begrüße man das 90 %-Ziel des Vorschlags, internationale Emissionsgutschriften würden allerdings Schlupflöcher und Unsicherheiten schaffen. Es müsse zumindest sichergestellt werden, dass die Gutschriften wirklich nur nachprüfbare, dauerhafte Emissionsminderungen darstellen. Dem schloss sich auch die Fraktion der Grünen an. Sie [kritisierte](#) die Idee, Klimaschutzmaßnahmen ins Ausland zu verlagern und fügt hinzu, dass auch aus ökonomischer Sicht von internationalen Emissionsgutschriften abgesehen werden sollte. Diese würden Investitionen in die Batterieproduktion, in Solarzellen und Windturbinen aus der EU abziehen. In einem [ersten Statement](#) teilte die Renew-Fraktion diese Bedenken. Insgesamt lobte die Renew-Fraktion allerdings den Kommissionsvorschlag nicht nur als ein Klimaschutzinstrument, sondern auch als ein Instrument zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, des Wirtschaftswachstums und der Energiesicherheit. Die EVP befürwortet den Kommissionsvorschlag insgesamt und insbesondere die von der Kommission eingeführten Flexibilisierungen in der Zielerreichung, darunter die Einbeziehung negativer Emissionen in das Emissionshandelssystem (ETS).

Auch Bundesumweltminister Carsten Schneider [äußerte](#) sich positiv zum Kommissionsvorschlag, der weitgehend der Vereinbarung im deutschen Koalitionsvertrag entspricht. Dabei lobte der Minister auch die vorgesehene Flexibilität bei der Erfüllung der Klimaziele. Der Vorschlag müsse nun schnell beraten und beschlossen werden, um rechtzeitig davon das europäische Zwischenziel für 2035 abzuleiten. Die französische Umweltministerin Agnès Pannier-Runacher begrüßte in einer [ersten Reaktion](#) insbesondere die Technologieoffenheit des Vorschlags und betonte die Bedeutung der Kernenergie für die Klimaziele. Mehrere Mitgliedstaaten, darunter Italien, Polen, Ungarn, Tschechien, Bulgarien und die Slowakei haben dagegen grundsätzlichen Bedenken an der Zielhöhe geäußert.

Wie geht es weiter?

Der Kommissionsvorschlag wird nun vom Europäischen Parlament und vom Rat erörtert. Abgeleitet vom EU-Klimaziel für 2040 soll dann der EU-Klimabeitrag für 2035 (Nationally Determined Contribution = NDC) im Rahmen der VN-Klimarahmenkonvention eingereicht werden. Im Europäischen Parlament ist die Annahme einer Position für Anfang Oktober vorgesehen, der Rat plant, seine Position auf der Sondersitzung des Umweltrats am 18. September 2025 anzunehmen. Im Anschluss können die Trilogverhandlungen beginnen.

Im Anschluss an die Annahme des EU-Klimaziels für 2040 wird die Kommission mit der Ausarbeitung des politischen Rahmens zur Umsetzung dieses Ziels beginnen. Grundlage dafür sollen Konsultationen mit Interessenträgern sowie Bürgerinnen und Bürgern, spezielle Folgenabschätzungen und Erkenntnisse aus der Umsetzung des Rahmens für 2030 sein.

Pressemitteilung

Fragen und Antworten

EU-Kreislaufwirtschaftsgesetz: Konsultation und erste Details

Am 1. August 2025 hat die Kommission eine [öffentliche Konsultation und eine Aufforderung zur Stellungnahme](#) bezüglich des für das vierte Quartal 2026 geplanten EU-Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft eingeleitet. Interessenträgern (z. B. Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft), Behörden und die breite Öffentlichkeit können noch bis zum 6. November an den Online-Konsultationen teilnehmen.

In ihrer Konsultation gibt die Kommission auch neue Details über den möglichen Inhalt des geplanten EU-Kreislaufwirtschaftsgesetzes bekannt. Um den Übergang zur Kreislaufwirtschaft in der EU zu beschleunigen, soll ein Binnenmarkt für Sekundärrohstoffe geschaffen, das Angebot an hochwertigen recycelten Materialien gesteigert und die Nachfrage nach diesen Materialien in der EU angekurbelt werden. Dazu zieht die Kommission nach aktuellem Stand folgende Maßnahmen in zwei Hauptbereichen in Betracht:

- **Elektro- und Elektronikaltgeräte:** Ziel ist es, die wirksame Sammlung und das effektive Recycling der Geräte zu gewährleisten und die Marktnachfrage nach den darin enthaltenen kritischen Sekundärrohstoffen zu generieren. Dabei könne es sich als erforderlich erweisen, bestehende Vorschriften zu überarbeiten, um sie zweckmäßiger und einfacher zu gestalten.
- **Förderung des Binnenmarkts für Abfälle, Sekundärrohstoffe und ihre Verwendung in Produkten:** Dies könnte möglicherweise eine Reform der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft ebenso wie Vereinfachung, Digitalisierung und Ausweitung der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung umfassen. Auch die Festlegung verbindlicher, Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge für kreislaforientierte Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen zieht die Kommission in Betracht.

[Pressemitteilung](#)

Aktuelle GAP: Kommission ermöglicht höhere Vorauszahlungen

Am 30. Juli 2025 hat die Kommission entschieden, es den EU-Staaten zu ermöglichen, Landwirtinnen und Landwirten höhere Vorschüsse im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU zu zahlen. Wenn die Mitgliedstaaten von dieser Genehmigung Gebrauch machen, können Landwirte ab dem 16. Oktober bis zu 70 % ihrer Direktzahlungen im Voraus erhalten (bisher 50 %). Zudem können die Vorschusszahlungen für bestimmte Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums auf bis zu 85 % (statt bisher 75 %) erhöht werden. Als Begründung für diese Maßnahmen führt die Kommission fortbestehende Liquiditätsprobleme bei Landwirtinnen und Landwirten insbesondere durch Extremwetterereignisse und die geopolitische Lage an.

[Pressemitteilung](#)

Kommission schlägt Vereinfachung von Fischereistatistiken vor

Am 30. Juli 2025 hat die Kommission eine [Verordnung](#) vorgeschlagen, durch die die Erhebung und Erstellung von Statistiken im Fischerei- und Aquakulturbereich vereinfacht werden sollen.

Mit den neuen Vorschriften sollen fünf bestehende Regelwerke durch ein einheitliches, vereinfachtes und integriertes System ersetzt werden. So soll der Berichtsaufwand der Mitgliedstaaten reduziert werden. Konkret wird die Wiederverwendung bereits erhobener Verwaltungsdaten der Kommission für die Erstellung europäischer amtlicher Statistiken zur Fischerei und Aquakultur ermöglicht. Dadurch kann Eurostat Statistiken über Fänge und die Fischereiflotte der EU erstellen, ohne dass zusätzliche Berichte der Mitgliedstaaten erforderlich sind. Der Vorschlag sieht außerdem erstmals die Erhebung von Daten zu Rückwürfen, Freizeitfischerei, empfindlichen Arten, Anlandungen von Drittlandflotten in EU-Häfen und ökologischer Aquakulturproduktion vor.

Der Vorschlag wird nun vom Rat und dem Europäischen Parlament beraten werden.

[Pressemitteilung](#)

Sorgfaltspflichten Batterien: Verschiebung um 2 Jahre final bestätigt

Am 18. Juli 2025 hat der Rat den [Kommissionsvorschlag](#) über die Vereinfachung der EU-Batterieverordnung final bestätigt. Zuvor hatte das Europäische Parlament den Vorschlag am 10. Juli 2025 [ebenfalls angenommen](#). Die [Verordnung](#) wurde am 30. Juli 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist damit am 31. Juli 2025 in Kraft getreten.

Mit dem Kommissionsvorschlag wird in erster Linie darauf abgezielt, den Geltungsbeginn der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten im Umweltbereich um zwei Jahre, also vom 18. August 2025 auf den 18. August 2027 zu verschieben. Konkret betrifft dies die Verpflichtung der Batteriehersteller, öffentlich über ihre Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Vermeidung oder Verringerung der negativen Umweltauswirkungen von Batterien, einschließlich ihrer Abfallbewirtschaftung, Bericht zu erstatten. Außerdem sollen die Hersteller statt jährlich nur noch alle drei Jahre berichten müssen. Ein Jahr vor in Kraft treten, plant die Kommission außerdem, Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu veröffentlichen.

Der Vorschlag ist Teil des sogenannten [Omnibus-IV-Pakets](#), das die Kommission am 21. Mai 2025 zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften vorgelegt hat. Das Paket umfasst außerdem auch einen Vorschlag über Midcap-Unternehmen, eine Vereinfachung bestimmter Datenschutzverpflichtungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und kleine Midcap-Unternehmen sowie einen Vorschlag zur Digitalisierung und Angleichung gemeinsamer Spezifikationen zur Änderung von 20 EU-Produktvorschriften im Rahmen der Binnenmarktvorschriften.

[Pressemitteilung Rat](#)

EU-Moldau Handelsabkommen: Weitere Liberalisierung für Agrarerzeugnisse

Am 24. Juli 2025 haben die EU und Moldau eine Vereinbarung zur Überprüfung und Aktualisierung ihres Handelsabkommens (EU-Moldova Deep and Comprehensive Free Trade Area = DCFTA) getroffen.

Darin hat die EU zugestimmt, den Zugang für moldauische Agrarexporte, die noch nicht liberalisiert sind, zu erweitern:

- **Pflaumen, Tafeltrauben, Äpfel und Kirschen:** Die Zollkontingente werden erhöht, um dem jüngsten Handelsvolumen und der Integration Moldaus in die EU-Wirtschaft Rechnung zu tragen.
- **Traubensaft, Tomaten und Knoblauch:** Die Einfuhr dieser Produkte ist zollfrei (mit Ausnahme des spezifischen Elements des Einfuhrpreissystems für Tomaten).

Moldau hat sich seinerseits bereit erklärt, den Marktzugang für bestimmte Agrarexporte der EU zu verbessern:

- **Schweinefleisch und Geflügel:** Leichte Erhöhung der Quoten;
- **Gefrorenes, knochenloses Fleisch, Milch und Butter:** Neue Zollkontingente.

Eine tabellarische Übersicht über die neuen Zollkontingente und Quoten finden Sie [hier](#).

Der neue Marktzugang für moldauische Produkte ist an die schrittweise Angleichung Moldaus an die einschlägigen EU-Produktionsstandards, wie beispielsweise den Einsatz von Pestiziden, gebunden. Beide Seiten haben die Möglichkeit, einen Schutzmechanismus zu aktivieren, der die Ergreifung geeigneter Maßnahmen ermöglicht, falls Einfuhren nachteilige Auswirkungen auf eine der beiden Parteien haben. Das Abkommen sieht außerdem eine für 2027 geplante Überprüfung vor.

Vorbehaltlich der endgültigen rechtlichen Überarbeitung des Abkommens führen die EU und Moldau ihre jeweiligen Verfahren zur formellen Annahme des überarbeiteten DCFTA fortsetzen. Auf EU-Seite hat die Kommission am 28. Juli 2025 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Annahme des Abkommens vorgelegt. Nach Annahme durch den Rat muss das Abkommen anschließend noch vom Assoziationsausschuss EU-Moldau förmlich angenommen werden.

Die EU hatte im Juli 2022 autonome Handelsmaßnahmen angenommen, um die durch den Russland-Ukraine-Krieg betroffene Wirtschaft Moldaus zu unterstützen. Diese autonomen Handelsmaßnahmen sind am 24. Juli 2025 ausgelaufen. Bis das neue Abkommen angenommen ist wird der Handel unter den geltenden DCFTA-Bedingungen fortgesetzt.

[Pressemitteilung](#)

[Kommissionswebseite zum Handel zwischen EU und Moldau](#)

Fischerei und Meeresschutz: EU und Island unterzeichnen Absichtserklärung

Am 15. Juli 2025 haben die EU und Island eine [Absichtserklärung](#) (Memorandum of Understanding) unterzeichnet, um die Zusammenarbeit in Fischerei- und Meeresangelegenheiten zu verbessern. Konkret sieht die Vereinbarung eine vertiefte und umfassendere Zusammenarbeit vor bei Themen wie nachhaltige Fischerei, wissenschaftliche Forschung, Meeresschutz, Schutz der biologischen Vielfalt der Meere und zur Unterstützung der Energiewende im Fischerei- und Aquakultursektor.

Ein wesentliches Merkmal der Vereinbarung ist die Einrichtung eines jährlichen hochrangigen Dialogs, der abwechselnd von der EU und Island ausgerichtet wird, um die Fortschritte zu überwachen und die Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse voranzutreiben. Das erste Treffen soll Anfang 2026 stattfinden.

Die EU und Island unterstrichen die Dringlichkeit einer raschen Ratifizierung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt jenseits der nationalen Gerichtsbarkeit (Biodiversity Beyond National Jurisdiction - BBNJ). Außerdem wiesen beide Parteien auf die Notwendigkeit eines umfassenden Abkommens über die gemeinsamen Bestände im Nordostatlantik, eine nachhaltige blaue Wirtschaft sowie die Erhaltung und den Schutz der Wale hin.

Diese Absichtserklärung bringt die politische Absicht der beiden Parteien zum Ausdruck, begründet allerdings keinerlei Rechte oder Verpflichtungen nach internationalem oder nationalem Recht.

[Pressemitteilung](#)

EU-Ziele zu chemischen Pflanzenschutzmitteln: EU macht Fortschritte

Am 15. Juli 2025 hat die Kommission [neue Zahlen veröffentlicht](#) in Bezug auf den Fortschritt bei dem unverbindlichen EU-Ziel, den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel bis 2030 um 50 % zu reduzieren. Laut den neuen Zahlen sind von 2018 bis 2023 der Einsatz und das Risiko chemischer Pestizide gegenüber dem Basiszeitraum 2015-2017 insgesamt um 58 % zurückgegangen. Risiko und Verwendung von gefährlicheren Pflanzenschutzmitteln sind demnach um 27 % zurückgegangen. Im letzten Update aus 2024 hatte die Kommission von 2018 bis 2022 einen Rückgang für chemische Pflanzenschutzmittel um 46 % und für gefährlichere Pflanzenschutzmittel um 25 % festgestellt.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, weiterhin dafür zu sorgen, dass chemische Pflanzenschutzmittel nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Durch die konsequente Anwendung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes können Landwirtinnen und Landwirte ihre Abhängigkeit von chemischen Pestiziden verringern, ohne die Rentabilität ihrer Betriebe zu gefährden.

Rat für Landwirtschaft

Am 14. Juli 2025 fand der Rat für Landwirtschaft und Fischerei in Brüssel statt. Unter dem Motto „Ein starkes Europa in einer sich wandelnden Welt“ stellte die dänische Präsidentschaft ihr [Arbeitsprogramm](#) und ihre Prioritäten im Bereich Landwirtschaft und Fischerei für das zweite Halbjahr 2025 vor. Zentrale Prioritäten sollen den Vereinfachung und bessere Rechtsetzung sein, um den Verwaltungsaufwand für Landwirte und nationale Verwaltungen gleichermaßen zu reduzieren. Die Präsidentschaft wird außerdem darauf abzielen, die grüne Wende zu beschleunigen, Innovationen voranzutreiben und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Fischerei zu stärken. Im Bereich Landwirtschaft wird der Vorsitz mit der Arbeit an der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2027 beginnen. Gleichzeitig strebt er an, die Position der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette zu verbessern und unfaire grenzüberschreitende Handelspraktiken zu bekämpfen, sobald das Europäische Parlament für die Trilogverhandlungen mit dem Rat bereit ist. Der Vorsitz will außerdem dem Dossier zu neuen Genomtechniken Priorität einräumen und die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament abschließen.

Nach einem aktuellen Bericht der Kommission erörterte der Rat die Marktlage für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Rohstoffe, insbesondere nach dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Die Ministerinnen und Minister stellten fest, dass die Agrarmärkte positive Anzeichen einer Erholung hin zu einer stabileren Lage zeigen, erwähnten jedoch eine Reihe von Herausforderungen, die den Sektor weiterhin unter Druck setzen. In Bezug auf die Handelsspannungen mit den USA bekundete der Rat seine Unterstützung für die Bemühungen der Kommission, so bald wie möglich ein faires und ausgewogenes Abkommen zu erzielen.

Die Ministerinnen und Minister erörterten auch Möglichkeiten, die Abhängigkeit der EU von Futterproteinimporten durch die Diversifizierung der Proteinquellen für Lebens- und Futtermittel zu verringern. Der Rat erörterte nationale Diversifizierungsstrategien und mögliche Initiativen auf EU-Ebene zur Stärkung der strategischen Autonomie der EU. Mehrere Ministerinnen und Minister betonten in ihrer Diskussion, wie wichtig es sei, die strategische Autonomie der EU zu stärken, die Produktion pflanzlicher Proteine in der EU zu steigern und einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen, der die gesamte Lieferkette berücksichtigt.

[Pressemitteilung](#)

EP nimmt neue Vorschriften im Kampf gegen nicht nachhaltigen Fischfang in Drittländern an

Am 9. Juli 2025 hat das Europäische Parlament die Einigung mit dem Rat vom 4. Juni 2025 über Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen, mit 681 zu 4 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Mit den neuen Vorschriften soll die langfristige Nachhaltigkeit gemeinsam genutzter Fischbestände sichergestellt und gleichzeitig ein fairer Wettbewerb für europäische Fischerinnen und Fischer gewährleistet werden. Die neuen Vorschriften konkretisieren, welche Maßnahmen von Drittstaaten EU-Sanktionen provozieren können. So wird „mangelnde Zusammenarbeit“ näher beschrieben und eine Beispielliste aufgeführt. Dabei soll parallel ein kontinuierlicher Dialog mit Drittländern sichergestellt werden, sei es bilateral oder im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen. Zudem sollen Drittländer künftig innerhalb von 90 Tagen auf Notifizierungen der EU reagieren müssen.

Die neuen Vorschriften müssen noch vom Rat angenommen werden, bevor sie im Amtsblatt der EU veröffentlicht und 20 Tage darauf in Kraft treten können.

[Pressemitteilung](#)

[Angenommener Text](#)

GAP ab 2028: AGRI nimmt Forderungen an

Am 8. Juli 2025 hat der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments (AGRI) seine Forderungen für die neue GAP ab 2028 mit 28 zu 9 Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen.

Die Abgeordneten fordern in dem Bericht ein erhöhtes und eigenständiges GAP-Budget. Die GAP dürfe nicht mit anderen Finanzierungsbereichen in einen einzigen Fonds integriert werden oder Teil eines Gesamtbudgets werden, das von den Mitgliedstaaten für andere Zwecke als die Landwirtschaft verwendet wird. Die direkten Einkommensbeihilfen für alle aktiven, berufsmäßigen Landwirte sollen nach Auffassung des AGRI nach einem flächenbezogenen Modell gezahlt werden. Um die ländliche Entwicklung wirksam zu unterstützen, müsse die zweite Säule der GAP von der Kohäsionspolitik unabhängig bleiben. Freiwillige gekoppelte Einkommensbeihilfen für Sektoren in Schwierigkeiten sollten beibehalten oder erhöht werden.

Weiterhin müsse die Verringerung des Verwaltungsaufwands für Landwirtinnen und Landwirte eines der Leitprinzipien der neuen GAP sein. Die Abgeordneten fordern ein System, das den Landwirten Anreize bietet, ökologische und soziale Ziele zu erreichen. Öko-Regelungen sollten daher freiwillig bleiben und von einer Vergütung begleitet werden. Bei der Umsetzung der Anforderungen des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (GLÖZ) sollten nach Auffassung des AGRI die bestehenden landwirtschaftlichen Praktiken berücksichtigt werden. Um aufwändige Betriebskontrollen zu minimieren, sollte die Überwachung der Verwendung von GAP-Mitteln auf Satellitenbildern und Selbstzertifizierung in einem zentralisierten, elektronischen Berichtssystem basieren.

Zusätzlich spricht sich der AGRI dafür aus, die Finanzierung durch die GAP für den Generationenwechsel in der Landwirtschaft zu erhöhen und Hindernisse für die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit zu beseitigen. Außerdem fordern die Abgeordneten eine harmonisierte europäische Kennzeichnung, die Informationen über Herkunft, Qualität und Produktionsstandards von landwirtschaftlichen Erzeugnissen enthält.

Der angenommene Bericht wird voraussichtlich während der Sitzung vom 8. bis 11. September 2025 im Plenum abgestimmt werden.

[Pressemitteilung](#)

Kommission legt Chemikalienpaket vor

Am 8. Juli 2025 hat die Kommission ihr Chemikalienpaket vorgelegt, um die europäische Chemieindustrie wettbewerbsfähiger und moderner zu machen. Mit dem nun angenommenen [Aktionsplan für die Europäische Chemieindustrie](#) sollen faire Wettbewerbsbedingungen, bezahlbare Energie, Innovation und Nachhaltigkeit gewährleistet werden. Begleitend zum Aktionsplan hat die Kommission ein weiteres Omnibus-Paket vorgelegt, um die Vorschriften im Chemiebereich zu vereinfachen. Außerdem schlägt die Kommission vor, das Management und die finanzielle Nachhaltigkeit der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu stärken.

Der Aktionsplan sieht folgende Maßnahmen vor:

- **Resilienz und gleiche Wettbewerbsbedingungen:** Die Kommission wird gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten und Interessenträgern eine Allianz für kritische Chemikalien ins Leben rufen. Die Allianz wird kritische Produktionsstätten ermitteln, die politische Unterstützung benötigen, und Handelsfragen wie Abhängigkeiten und Verzerrungen in den Lieferketten angehen. Die Kommission wird außerdem Handelsschutzmaßnahmen ergreifen, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, und gleichzeitig die Überwachung der Chemikalienimporte ausweiten.
- **Bezahlbare Energie und Dekarbonisierung:** Die Kommission wird den [Aktionsplan für bezahlbare Energie](#) mit Hochdruck umsetzen, um zur Senkung der hohen Energie- und Rohstoffkosten beizutragen. Weiterhin sollen bis Ende des Jahres die staatlichen Beihilfen aktualisiert werden, um die Stromkosten für mehr Chemieunternehmen zu senken. Im Rahmen einer öffentlichen [Konsultation](#) können noch bis zum 19. August Rückmeldungen zur Verbesserung des chemischen Recyclings abgegeben werden.
- **Leitmärkte und Innovation:** Die geplante Bioökonomie-Strategie und das Kreislaufwirtschaftsgesetz sollen die Ressourceneffizienz und das Recycling von Chemikalien in der EU verbessern. So soll der Markt für biobasierte und recycelte Alternativen zu fossilen Rohstoffen gestärkt werden. Die Kommission wird außerdem EU-Innovations- und Substitutionszentren einrichten und EU-Mittel im Rahmen von „Horizont Europa“ (2025–2027) mobilisieren, um die Entwicklung sichererer und nachhaltigerer chemischer Ersatzstoffe zu beschleunigen.
- **Maßnahmen gegen per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS):** Der Aktionsplan bekräftigt die Verpflichtung der Kommission, die PFAS-Emissionen durch strenge, wissenschaftlich fundierte Beschränkungen zu minimieren und gleichzeitig die weitere Verwendung in kritischen Anwendungen unter strengen Auflagen zu gewährleisten, wenn keine Alternativen verfügbar sind. Entsprechende Vorschläge sollen nach der Stellungnahme der ECHA rasch vorgelegt werden.

Außerdem hat die Kommission ein [sechstes Vereinfachungs-Omnibuspaket](#) angenommen, um den Verwaltungsaufwand und Kosten für die chemische Industrie zu verringern. Dazu gehören die Vereinfachung der [EU-Kennzeichnungsvorschriften](#) für gefährliche Chemikalien, die Klarstellung der [EU-Kosmetikvorschriften](#) und die Erleichterung der [EU-Vorschriften für die Registrierung von EU-Düngemitteln](#) durch die Angleichung der Informationsanforderungen an die Standard-REACH-Vorschriften für Chemikalien. Laut Kommission werden diese Maßnahmen der Industrie voraussichtlich mindestens 363 Millionen € jährlich einsparen.

Der [Vorschlag](#) für die ECHA-Grundverordnung soll die ECHA mit den Ressourcen, der Flexibilität und den strukturellen Anpassungen ausstatten, um die Aufgaben ihres wachsenden Mandats zu erfüllen. Dadurch soll insbesondere das Verfassen von wissenschaftlichen Stellungnahmen beschleunigt werden. Dieses Mandat umfasst Zuständigkeiten im Rahmen mehrerer EU-Verordnungen umfasst, darunter Einstufung und Kennzeichnung, Biozidprodukte, Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien, Abfallbewirtschaftung und Wasser.

Die Vorschläge werden nun vom Rat und dem Europäischen Parlament beraten werden. Bis Ende des Jahres soll außerdem noch eine Überarbeitung der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH) folgen. Der Umfang dieser Überarbeitung ist allerdings noch unklar, es soll diesbezüglich auch noch ein strategischer Dialog mit der Chemieindustrie stattfinden.

[Pressemitteilung](#)

[Fragen und Antworten](#)

EP bestätigt EU-Grönland-Fischereiabkommen

Am 8. Juli 2025 stimmte das Europäische Parlament dem EU-Grönland-Fischereiabkommen mit 616 zu 29 Stimmen bei 36 Enthaltungen zu. Das erste Abkommen zwischen der EU und Grönland wurde 1985 nach dem Austritt Grönlands aus der Europäischen Gemeinschaft geschlossen und 2007 und 2021 verlängert. Durch das Abkommen erhält die EU für eine finanzielle Gegenleistung Fangquoten in grönländischen Gewässern. Das letzte Durchführungsprotokoll galt bis Ende 2024. Der Hauptteil der Fänge entfiel – nach Tauschen mit Norwegen und zwischen den Mitgliedstaaten – auf Deutschland (63 % wertmäßig) und Dänemark (27 %).

Die Kommission handelte nun ein neues [6-Jahres-Protokoll](#) aus, das seit seiner Unterzeichnung am 12. Dezember 2024 vorläufig angewandt wird. Die jährliche finanzielle Gegenleistung der EU beläuft sich auf 17,3 Mio. EUR, davon 14,1 Mio. EUR für den Zugang zu den grönländischen Fischereiressourcen und 3,2 Mio. EUR für die Unterstützung des grönländischen Fischereisektors. Die vorläufigen jährlichen Fangmöglichkeiten für Schiffe aus der EU betragen rund 31 000 Tonnen für Lodde, Heilbutt, Garnelen, Rotbarsch und Kabeljau. Wie üblich werden die tatsächlichen Fangmöglichkeiten auf der Grundlage der zulässigen Gesamtfangmengen und des Bedarfs des grönländischen Fischereisektors festgelegt.

Das Abkommen muss noch vom Rat bestätigt werden.

[Pressemitteilung](#)

Nature Credits: Kommission legt Fahrplan vor

Am 7. Juli 2025 hat die Kommission ihren [Fahrplan](#) für die Einführung sogenannter „Nature Credits“ vorgelegt, mit denen ein finanzieller Anreiz für umweltfreundliches Handeln geschaffen werden soll. Die Kommission schätzt die jährliche Finanzierungslücke zum Schutz der Biodiversität in der EU auf 37 Milliarden €. Nature Credits sollen dazu beitragen, diese zu schließen. Außerdem sollen Nature Credits neue Einkommensmöglichkeiten für Landwirte, Förster, Fischer, Landeigentümer und lokale Gemeinschaften eröffnen und gleichzeitig helfen, Ökosysteme wiederherzustellen.

Über Nature Credits förderbare umweltfreundliche Maßnahmen können unterschiedliche Formen annehmen, z.B. die Wiederherstellung von Feuchtgebieten oder die Ausweitung von Waldgebieten. Dem Fahrplan zufolge würden Nature Credits in zwei Schritten generiert werden. Zunächst prüft ein unabhängiger Gutachter anhand vordefinierter Kriterien den Projektplan, die Durchführungsmethoden und die beabsichtigten Auswirkungen der Maßnahme. Erfüllt das Projekt die Anforderungen, erhält es als Bestätigung ein Zertifikat. Im Anschluss wird das Projekt überwacht und es werden basierend auf der Erreichung nachweisbarer und quantifizierbarer Ergebnisse Nature Credits ausgestellt.

Die Nature Credits können dann an Unternehmen, Behörden oder Bürger verkauft werden, die zur Wiederherstellung der Natur beitragen, Nachhaltigkeitsziele erreichen, in die Verringerung naturbedingter Risiken investieren oder lokale Ökosysteme unterstützen wollen. Die Einnahmen aus den Naturgutschriften würden an die Landbewirtschaftler zurückfließen, ihre naturfördernde Arbeit belohnen und Reinvestitionen ermöglichen.

Die Kommission lädt alle Interessensträger (Unternehmen, Wissenschaftler, Regierungen und die Zivilgesellschaft) ein, sich an der Gestaltung dieser Initiative im Rahmen einer [offenen Aufforderung zur Stellungnahme](#) zu beteiligen. Rückmeldungen können noch bis zum 30. September 2025 eingereicht werden. Die Kommission wird außerdem eine neue [Expertengruppe](#) einsetzen, die einen Bottom-up-Ansatz fördern und bis Mitte nächsten Jahres erste Kriterien und Methoden entwickeln soll. Parallel dazu ist ein EU-weites Pilotprojekt geplant, das von 2025 bis 2027 laufen soll. Der [Aufruf zur Interessenbekundung](#) für die Mitarbeit in dieser Expertengruppe ist heute veröffentlicht worden. Bewerbungen für die erste Auswahlphase können bis spätestens 10. September 2025 eingereicht werden.

[Pressemitteilung](#)

Kreislauffähigkeit und Entsorgung von Fahrzeugen: ENVI und IMCO nehmen Position an

Am 7. Juli 2025 haben die gemeinsam zuständigen Ausschüsse für Umwelt (ENVI) und den Binnenmarkt (IMCO) des Europäischen Parlaments ihre [Forderungen](#) zum [Kommissionsvorschlag](#) über die Entsorgung von Altfahrzeugen angenommen. Der Kommissionsvorschlag zielt darauf ab, die Qualität von Design, Sammlung und Recycling im Automobilsektor bei einer gleichzeitigen Erleichterung der Berichtspflichten zu verbessern.

In ihrer Position fordern die Abgeordneten insbesondere Folgendes:

- **Anwendungsbereich:** Die Verordnung soll ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten für Pkw und Lieferwagen gelten, nach fünf Jahren für Busse, schwere Nutzfahrzeuge, Anhänger, Motorräder, Quads, Mopeds und Minicars (Ausnahmen auch für Fahrzeuge, die für die Streitkräfte, den Zivilschutz, die Feuerwehr und den Rettungsdienst konstruiert und gebaut wurden).
- **Kreislauffähigkeit:** Die Abgeordneten fordern, dass die Hersteller die Entfernung und den Austausch von Teilen und Komponenten nicht durch Software-Updates behindern sollten.
- **Zielvorgaben für den Mindestrezyklatanteil** (die Kommission hatte vorgeschlagen, dass 25 % des Kunststoffs, der für den Bau eines neuen Fahrzeugs verwendet wird, aus dem Recycling stammen müssen, von denen 25 % aus Altfahrzeugen rezykliert werden müssen):
 - 20 % bis 6 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung
 - 25 % bis 10 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung (wenn genügend recycelter Kunststoff zu nicht überhöhten Preisen verfügbar ist)
- **Zielvorgaben für rezyklierten Stahl sowie Aluminium und seine Legierungen:** Die Kommission soll im Anschluss an eine Machbarkeitsstudie Zielvorgaben für rezyklierten Stahl sowie Aluminium und seine Legierungen einführen.

- **Erweiterte Herstellerverantwortung:** Die Abgeordneten fordern, dass die nationalen Behörden regelmäßige Inspektionen von Anlagen durchführen, die mit der Behandlung von Altfahrzeugen zu tun haben, und dass sie Inspektionspläne entwickeln, um illegale Aktivitäten zu erkennen.
- **Ausfuhr von Gebrauchtfahrzeugen:** Die Abgeordneten schlagen vor, die Kriterien zu klären, die bestimmen, wann ein Gebrauchtfahrzeug ein Altfahrzeug ist, sowie die erforderlichen Unterlagen für die Zollbehörden.

Das Plenum soll über den Bericht voraussichtlich in der Sitzung vom 8. bis 11. September 2025 abstimmen. Im Anschluss daran können die Trilogverhandlungen mit dem Rat über die endgültige Ausgestaltung der Vorschriften aufgenommen werden. Der Rat hatte bereits am 17. Juni 2025 seine Position [angenommen](#).

[Pressemitteilung](#)

Vierte Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik

Am 7. Juli 2025 hat die Kommission die [vierte Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik](#) veröffentlicht. Der Bericht zeigt, dass in den meisten Bereichen dringend Verbesserungen erforderlich sind, insbesondere bei Kreislaufwirtschaft, Wasser, biologischer Vielfalt und Klima.

Für Deutschland ergibt sich aus dem [länderspezifischem Bericht](#) folgendes Bild:

- **Natur und Biodiversität:** Der Zustand der Ökosysteme hat sich laut Bericht weiter verschlechtert. So ist der Zustand von 63 % der Arten und 69 % der in der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen als „ungünstig-unzureichend“ oder „ungünstig-schlecht“. Nur 9 % der Oberflächengewässer befinden sich in einem guten oder besseren ökologischen Zustand.
- **Verschmutzung:** Insbesondere die Landwirtschaft und die Industrie stellen eine erhebliche Belastung für Gewässer und Böden dar, wobei Nitrat der schlimmste Schadstoff ist, der dazu führt, dass der gute chemische Zustand des Grundwassers nicht erreicht wird.
- **Abfallwirtschaft:** Hier zählt Deutschland zu den führenden EU-Mitgliedstaaten. So wird in Deutschland unterdurchschnittlich viel Abfall erzeugt, die Recyclingquote von Verpackungsabfällen lag 2022 bei 69 % und die Deponiequote beträgt unter 1 %.
- **Kreislaufwirtschaft:** Die kreislaforientierte Materialnutzung in Deutschland hat in den letzten zehn Jahren stetig zugenommen und wird im Jahr 2023 rund 14 % erreichen (EU-Durchschnitt 11,8 %).
- **Investitionslücke:** Deutschland müsste jährlich knapp 80 Milliarden € investieren, um seine Investitionsbedarfe im Umweltbereich zu decken, investiert allerdings aktuell nur knapp 60 Milliarden €. Die aktuelle Investitionslücke (ohne Klimaschutz) beträgt damit rund 20 Milliarden €. Konkret beträgt die Lücke in der Kreislaufwirtschaft 6,18 Milliarden €, beim Schutz von Gewässern 3,75 Milliarden €, bei der Verhinderung von Verschmutzung 9,44 Milliarden € und im Biodiversitätsschutz 640 Millionen €.

Im Mai 2016 leitete die Kommission die [Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik](#) (EIR) ein, ein Instrument für die regelmäßige Berichterstattung auf der Grundlage von Analysen, Dialogen und Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten, um die Umsetzung der bestehenden Umweltpolitik und des geltenden Umweltrecht der EU zu verbessern. Die vorherigen Berichte wurden 2017, 2019 und 2022 veröffentlicht. Mit der Überprüfung analysiert die Kommission die erzielten Fortschritte und beschreibt gleichzeitig die wichtigsten noch bestehenden Herausforderungen und Chancen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Umweltvorschriften.

[Pressemitteilung](#)

[Interaktive Karte zur Investitionslücke](#)

[Überblick über die Kosten der Nichtumsetzung von EU-Umweltrecht](#)

Digitales System für die Verbringung von Abfällen

Die Kommission hat am 2. Juli 2025 [detaillierte Vorschriften](#) erlassen, die es den Wirtschaftsbeteiligten ermöglichen, ausschließlich digitale Systeme für die Verbringung von Abfällen im EU-Binnenmarkt zu nutzen. Die Digitalisierung der Abfallverbringungsverfahren ist eines der Hauptziele der neuen [Verordnung über die Verbringung von Abfällen](#). Das neue Abfallverbringungssystem (DIWASS) hat folgende Kernziele:

- Es wird als zentrales System fungieren, auf das die zuständigen Behörden und Wirtschaftsakteure, die derzeit über keine digitalen Instrumente verfügen, direkt zugreifen können.
- Es wird als zentraler Knotenpunkt fungieren, der den sicheren Austausch von Informationen und Dokumenten zwischen diesem zentralen System und den von bestimmten Behörden der

Mitgliedstaaten betriebenen lokalen Systemen sowie der von den Unternehmen verwendeten kommerziellen Software ermöglicht.

Ab dem 21. Mai 2026 wird die Verwendung vom DIWASS für alle Abfallverbringungen innerhalb der EU verpflichtend sein, wodurch der gesamte Prozess vollständig digitalisiert wird. Das DIWASS wird Folgendes umfassen:

- Notifizierte Abfallverbringungen: Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens.
- Verbringung von Abfällen auf der grünen Liste: Verbesserung der Überwachung durch Behörden und Kontrollstellen.

Künftig kann DIWASS auf freiwilliger Basis auch von zuständigen Behörden und Wirtschaftsbeteiligten in Nicht-EU-Ländern für Verbringungen genutzt werden, die mindestens einen EU-Mitgliedstaat betreffen.

Die Kommission wird die Entwicklung vom DIWASS fortsetzen und bis Ende 2025 technische Unterlagen und Benutzeranleitungen erstellen. Im Laufe des Jahres 2025 werden Schulungen für die nationalen Behörden stattfinden, um sicherzustellen, dass sie die Wirtschaftsbeteiligten bei der Einführung des neuen Systems vor der Frist im Mai 2026 unterstützen können.

[Pressemitteilung](#)

ECHA und EFSA sollen neue Glyphosat-Bewertung erarbeiten

Die Kommission hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) damit beauftragt, eine neue Bewertung darüber vorzunehmen, ob neuste Forschungsergebnisse die Schlussfolgerungen der Behörden zu den Gesundheitsrisiken von Glyphosat ändern. Hintergrund ist, dass das Ramazzini Institute am 10. Juni 2025 eine [Studie](#) veröffentlicht hatte, die zu dem Ergebnis kommt, dass Ratten eine höhere Wahrscheinlichkeit aufweisen, Tumore zu entwickeln, wenn sie einer Glyphosatmenge ausgesetzt wurden, die nach aktuellen EU-Recht als sicher eingestuft ist. Nach Erhalt der Rohdaten vom Ramazzini Institute hat die ECHA 15 Monate und die EFSA weitere 6 Monate Zeit, ein aktualisiertes Gutachten zu erstellen.

In ihren wissenschaftlichen Gutachten zur Verlängerung der Zulassung von Glyphosat in 2023 hatten die Behörden noch [festgestellt](#), dass sie keine wissenschaftlichen oder rechtlichen Rechtfertigungen für ein Verbot sähen. Dabei erkannten die Behörden allerdings an, dass einige offene Fragen und Datenlücken bestehen blieben. Im Endergebnis führte das Gutachten zu einer Verlängerung der Zulassung um 10 Jahre bis 15. Dezember 2033.

Konsultation zu künftigen Vereinfachungen im EU-Umweltrecht

Noch bis zum 10. September 2025 können [Rückmeldungen](#) zu dem für das 4. Quartal 2025 geplanten EU-Vereinfachungspaket im Bereich des Umweltrechts abgegeben werden können. Dieses anstehende Vereinfachungspaket soll nach aktuellem Stand den Verwaltungsaufwand in den Bereichen Kreislaufwirtschaft, Industrieemissionen und Abfallbewirtschaftung verringern. Laut Kommission könnte die Initiative unter anderem folgende Maßnahmen umfassen:

- Rationalisierung der Berichts-/Meldepflichten, z. B. die Einstellung der Datenbank für besorgniserregende Stoffe in Produkten (SCIP-Datenbank) gemäß der Abfallrahmenrichtlinie;
- Harmonisierung der Bestimmungen für Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung in jedem Mitgliedstaat, in dem ein Hersteller ein Produkt verkauft, das unter die Vorschriften der erweiterten Herstellerverantwortung fällt, und Erleichterung der Berichterstattung über die erweiterte Herstellerverantwortung;
- Straffung der Berichtspflichten, Abschaffung doppelter Berichtspflichten, Förderung der weiteren Digitalisierung der Berichterstattung in den Bereichen Kreislaufwirtschaft, Industrieemissionen und Abfallbewirtschaftung unter Beibehaltung der politischen Ziele;
- Bewältigung von Genehmigungsproblemen im Zusammenhang mit Umweltprüfungen auf der Grundlage kürzlich gewonnener Erfahrungen, z. B. im Rahmen der [Netto-Null-Industrie-Verordnung](#).

Die Konsultation richtet sich an einschlägige Akteure aus Industrie und Wirtschaft, öffentliche Stellen (unter anderem auch die für die Umsetzung des Umweltrechts zuständigen Verwaltungen), Nichtregierungsorganisationen, internationale Organisationen und Hochschulen.

[Pressemitteilung](#)

7. Bildung, Jugend

Leitlinien zum Jugendschutz und Altersüberprüfungs-App

Siehe unter [Finanzen und Digitalisierung](#).

Republik Korea tritt Horizon Europe bei

Am 17. Juli 2025 ist die Republik Korea offiziell dem EU-Forschungsrahmenprogramm Horizon Europe als assoziierter Partner beigetreten, als erstes asiatisches Land überhaupt. Koreanische Forschende und Organisationen können damit in den großen Verbundprojekten des Programms auf gleicher Basis wie Partner aus der EU teilnehmen, Konsortien leiten und Zugang zu EU-Fördermitteln erhalten. Korea beteiligt sich zugleich finanziell am Programm.

Die Assoziierung gilt für Pillar II des Programms, das mit 52,4 Mrd. € den größten Teil von Horizon Europe (insgesamt 93,5 Mrd. € für 2021–2027) ausmacht. In diesem Bereich stehen gemeinsame globale Herausforderungen im Mittelpunkt, etwa Klimawandel, Energie, digitale Wirtschaft und Gesundheit. Zusätzlich bleiben auch andere Förderinstrumente wie die Marie Skłodowska-Curie-Maßnahmen für koreanische Forschende offen.

Die EU-Kommission sieht die Assoziierung als Stärkung der strategischen Partnerschaft mit gleichgesinnten Staaten. Seit Jahresbeginn 2025 konnten koreanische Einrichtungen bereits im Rahmen einer Übergangsregelung Anträge einreichen; nun ist die Teilnahme offiziell geregelt. Insgesamt sind aktuell 20 Drittstaaten mit Horizon Europe assoziiert.

Für Mecklenburg-Vorpommern eröffnet die Kooperation neue Chancen, da die Region bereits über enge wissenschaftliche Kontakte nach Korea verfügt, etwa in den Bereichen Medizintechnik, Meerestechnologien und Digitalisierung. Eine stärkere Vernetzung in europäischen Konsortien könnte sowohl den wissenschaftlichen Austausch als auch die internationale Sichtbarkeit hiesiger Forschungseinrichtungen erhöhen.

[Pressemitteilung](#)

Israels Teilnahme am Horizon Europe

Am 28. Juli 2025 hat die Kommission vorgeschlagen, Israels Teilnahme am Horizon Europe Programm teilweise auszusetzen. Die Aussetzung betrifft insbesondere die Teilnahme von Einrichtungen mit Sitz in Israel an Aktivitäten, die im Rahmen des [Accelerators des Europäischen Innovationsrates](#) (EIC) finanziert werden. Durch diesen werden insbesondere Start-Ups und KMU unterstützt, die bahnbrechende Technologien und Innovationen mit dem Potential international marktführend zu werden, entwickeln.

Der Vorschlag zur Aussetzung ist eine Reaktion auf die Überprüfung von Art. 2 des [Assoziationsabkommens EU-Israel](#). Dieser bestimmt die Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie als Grundlage der Bestimmungen des Abkommens. Laut Kommission ist die Einhaltung dieser Verpflichtungen ein wesentlicher Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen der EU und Israel, auch für die bilaterale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit. Laut Kommission habe Israel zwar eine tägliche humanitäre Pause bei den Kämpfen im Gazastreifen angekündigt und einige seiner Verpflichtungen im Rahmen der gemeinsamen Vereinbarung über humanitäre Hilfe und Zugang erfüllt, doch die Lage bleibe ernst.

Das Assoziationsabkommen, trat im Juni 2000 in Kraft und bildet den rechtlichen Rahmen für die Beziehungen zwischen der EU und Israel. Es sieht einen regelmäßigen Dialog über wissenschaftliche, technologische, kulturelle, audiovisuelle und soziale Fragen vor. Im Jahr 2021 trat Israel Horizon Europe als assoziiertes Land bei, sodass seine Forscherinnen und Forscher sowie Organisationen gleichberechtigt mit den EU-Mitgliedstaaten teilnehmen können.

Bei der vorgeschlagenen Aussetzung handelt es sich um eine gezielte und reversible Maßnahme. Sie hat keine Auswirkungen auf die Teilnahme israelischer Universitäten und Forscher an Kooperationsprojekten und Forschungsaktivitäten im Rahmen von Horizon Europe. Mit der Entscheidung zielt die Kommission auf die Teilnahme israelischer Projekte ab, die potenziell für Anwendungen mit doppeltem Verwendungszweck geeignet sind, z. B. in den Bereichen Cybersicherheit, Drohnen und künstliche Intelligenz.

Damit der Vorschlag der Kommission angenommen werden kann, müsste er im Rat die Unterstützung einer qualifizierten Mehrheit erhalten.

[Pressemitteilung](#)

167. Plenartagung des Ausschusses der Regionen

Am 2. und 3. Juli fand die 167. Plenartagung des Ausschusses der Regionen (AdR) in Brüssel statt. Mecklenburg-Vorpommern wurde durch Herrn Tilo Gundlack, Mitglied des Landtages, vertreten. Eine Debatte zum nachhaltiger Tourismus fand mit dem Kommissar Apostolos Tzitzikostas statt. Kommissar Christophe Hansen diskutierte im Anschluss die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2027 mit den Mitgliedern des AdR. Während der Debatte forderten die Kommunal- und Regionalpolitiker eine stärkere regionale Ausrichtung in der GAP nach 2027 und forderten eine stärkere territoriale Beteiligung an der GAP-Governance und eine auf die lokalen Bedürfnisse zugeschnittene Unterstützung.

Weitere Themen waren: Wasserresilienz; Marktvorschriften und Stützungsmaßnahmen im Weinsektor; eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung; Deal für eine saubere Industrie; Ein einfacheres und schnelleres Europa; Cybersicherheit von Krankenhäusern und Gesundheitsdienstleistern; die Klimakonferenz 2025; Generationengerechtigkeit; Überarbeitung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung.

[Tagesordnung](#)

Quantenstrategie

Die Kommission hat am 2. Juli 2025 eine Quantenstrategie vorgestellt, mit dem Ziel, Europa bis 2030 führend im Bereich der Quantentechnologien zu machen. Geplant ist der Aufbau eines widerstandsfähigen, souveränen Quantenökosystems, das Innovationen beschleunigt, Start-ups fördert und Europas wissenschaftliche Spitzenposition sichert.

Quantentechnologien werden eingesetzt, um Methoden zu entwickeln, die besonders im medizinischen Bereich und bei der Cybersicherheit helfen, komplexe Probleme zu lösen. Sie eröffnen neue Chancen für Wettbewerbsfähigkeit, technologische Souveränität und spielen auch eine zentrale Rolle bei sicherheitsrelevanten und militärischen Anwendungen. Der Sektor könnte bis 2040 ein Marktvolumen von über 155 Mio. € erreichen und qualifizierte Arbeitsplätze in der EU schaffen.

Die Strategie fokussiert sich auf die Bereiche Forschung und Innovation, Quanteninfrastrukturen, Stärkung des Quantenökosystems, Weltraumtechnologien sowie duale Nutzung für Sicherheit und Fachkräfte. Geplant sind eine Quantenforschungsinitiative, sechs Pilotanlagen für Quantenchips mit 50 Mio. € Förderung, eine Pilotanlage für ein Quanteninternet und die Gründung einer Akademie für Quantenkompetenzen 2026.

[Quantenstrategie](#)

[Pressemitteilung](#)

9. Soziales, Gesundheit und Sport

Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch: Experten für neues EU-Netzwerk gesucht

Siehe unter [Justiz](#).

Strategie zur Armutsbekämpfung

Die Kommission hat am 25. Juli 2025 eine öffentliche Konsultation gestartet und ruft Bürgerinnen und Bürger, Organisationen und Fachleute dazu auf, **bis zum 24. Oktober 2025** Beiträge zur Wahrnehmung und zu den **Ursachen von Armut** einzureichen. Die Rückmeldungen sollen in die neue EU-Strategie zur Armutsbekämpfung einfließen, die 2026 vorgestellt werden soll.

Das Ziel dieser Strategie ist, Menschen besser vor Armut schützen, die Ursachen wirksam bekämpfen und den sozialen Zusammenhalt stärken. Damit soll auch ein zentraler Beitrag zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte geleistet werden. Ein erklärtes Ziel der EU ist es, die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen bis 2030 um mindestens 15 Millionen zu senken.

Schwerpunkte der neuen Strategie:

- neue Initiativen für soziale Investitionen zur Prävention, zum Schutz und zur Unterstützung beim Ausstieg aus der Armut,
- die Beschleunigung und Vereinfachung bestehender Maßnahmen,

- eine stärkere Nutzung von Verteilungsfolgenabschätzungen in allen Politikbereichen,
- bessere Überwachung und Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen sowie die systematische Verbreitung bewährter Verfahren aus den Mitgliedstaaten

Trotz wirtschaftlichen Fortschritts sind in der EU weiterhin jeder fünfte Erwachsene und jedes vierte Kind von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht. Die geplante Strategie versteht sich daher als umfassende Antwort auf eine der dringendsten sozialen Herausforderungen Europas.

[EU-Strategie zur Bekämpfung der Armut](#)

Fahrplan für hochwertige Arbeitsplätze

Die Kommission startete vom 1. bis 29. Juli 2025 eine öffentliche Konsultation zum Fahrplan für hochwertige Arbeitsplätze. Ziel ist es, die Notwendigkeit eines koordinierten Handelns auf EU-Ebene zu unterstreichen, um die Beschäftigungs- und Sozialpolitik in den Mitgliedstaaten zu stärken und so den Aufbau hochwertiger Arbeitsplätze zu fördern.

Die Kommission verfolgt mit dem Fahrplan das Ziel, die Qualität der Arbeitsplätze stärker in den Mittelpunkt der europäischen Arbeitsmarktpolitik zu rücken, nicht nur deren Anzahl. Dabei stehen faire Löhne, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, Weiterbildungsmöglichkeiten, Schutz bei Arbeitsplatzverlust und die Förderung des sozialen Dialogs im Vordergrund. Die Initiative unterstützt die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte und soll gleichzeitig zur Wettbewerbsfähigkeit, sozialen Stabilität und Nachhaltigkeit der Arbeitsmärkte in Europa beitragen.

[Fahrplan für hochwertige Arbeitsplätze](#)

Sozialministertreffen in Aalborg

Am 7. und 8. Juli 2025 fand in Aalborg das erste informelle Ministertreffen unter dänischer Ratspräsidentschaft statt. Im Fokus standen die Arbeitsbedingungen entsandter Arbeitnehmer – EU-Bürger sowie Drittstaatsangehörige –, die sich häufig in gefährdeten Positionen mit prekären Arbeitsbedingungen befinden. Ein Schwerpunkt lag auf der Durchsetzung geltender Vorschriften zur Vermeidung von Sozialdumping. Zudem wurden Impulse für das Mobilitätspaket der Kommission gegeben. Das Treffen bereitete den Weg für Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas, insbesondere durch Qualifizierung und einen effektiven Regulierungsrahmen. Die dänische Ministerin Ane Halsboe-Jørgensen hob die Bedeutung der europäischen Zusammenarbeit für faire Arbeitsbedingungen hervor.

[Pressemitteilung](#)

EU-Strategie zur Vorratshaltung und europäische Strategie für medizinische Gegenmaßnahmen

Am 9. Juli 2025 veröffentlichte die Kommission zwei sich ergänzende Strategien: die „EU Stockpiling Strategy“ und die „European Strategy for Medical Countermeasures“. Ziel ist der Aufbau eines mehrstufigen, EU-weiten Vorsorgesystems, das lebenswichtige Güter wie Arzneimittel, Impfstoffe, kritische Rohstoffe und Notfallausrüstung schnell verfügbar macht. Wesentliche Elemente sind ein Netz strategisch verteilter Lager, ein sicheres EU-weites Daten- und Trackingsystem sowie eine engere Abstimmung von Bedarfsprognosen und Beschaffungen. Bestehende Instrumente wie [rescEU](#), [EU4Health](#) und das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit ([NDICI](#)) sollen hierfür gebündelt werden. Die Mitteilungen schaffen einen strategischen Rahmen, verbindliche Rechtsakte sind zunächst nicht vorgesehen; ein erster Umsetzungsbericht ist für 2026 geplant.

Seit 2020 hat die EU zwar verschiedene Maßnahmen ergriffen, doch diese waren oft sektoral begrenzt, zeitlich befristet oder basierten auf freiwilliger Beteiligung, was zu Engpässen und ungleicher Versorgung führte. Neu ist nun ein integrierter Lageransatz, der eine horizontale Reserve für vielfältige Risiken (u.a. Pandemien) vorsieht. Die Beiträge der Mitgliedstaaten werden künftig solidarisch anhand von Bevölkerungsgröße und Risikoprofil festgelegt. Die Bedarfssteuerung übernimmt die Behörde HERA, die mit Echtzeitdaten aus den Gesundheitssystemen Lagebilder erstellt und Bedarfe präzise ermittelt. Über langfristige Rahmenverträge verpflichtet die EU Hersteller, Produktionskapazitäten vorzuhalten, um Engpässe wie während der COVID-19-Pandemie zu vermeiden. Ein neues IT-System soll alle Reserven erfassen und im Krisenfall schnelle Zoll- und Transportprozesse ermöglichen.

Diese Maßnahmen verschieben die Krisenvorsorge von projektbezogenen Einzelreserven hin zu einer datengetriebenen Gesamtstrategie, ohne verbindliche Pflichten einzuführen. Für Mecklenburg-Vorpommern ergeben sich Chancen, seine Hafen- und Logistikinfrastruktur in einen nordöstlichen Stockpiling-Korridor

einzubringen. Gleichzeitig sind Vorbereitungen für Datenaustausch, Meldestrukturen und Kofinanzierungen notwendig.

[Pressemitteilung](#)

Erster Dialog zur Vereinfachung der Biozidprodukteverordnung

Am 15. Juli 2025 fand unter Leitung von EU-Kommissar Oliver Várhelyi der erste Dialog zur Umsetzung und möglichen Vereinfachung der EU-Rechtsvorschriften für Biozidprodukte statt. Ziel war es, Erfahrungen aus verschiedenen Branchen einzuholen und Verbesserungspotenziale für die seit 2013 geltende Biozidprodukteverordnung (BPR) zu identifizieren.

Biozidprodukte umfassen chemische oder biologische Mittel, die zur Bekämpfung schädlicher Organismen wie Viren, Bakterien, Insekten oder Nagetiere eingesetzt werden. Dazu zählen beispielsweise Desinfektionsmittel, Insektenschutz oder Holzschutzmittel. Seit 1998 reguliert die EU Biozide, um Gesundheit, Umwelt und Binnenmarkt zu schützen. Die BPR vereinheitlicht seit 2013 die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene sowie die Zulassung der Produkte in den Mitgliedstaaten, mit dem Ziel, Sicherheit und Wirksamkeit zu gewährleisten und gleichzeitig den Marktzugang zu erleichtern.

Ein Bericht der Kommission aus dem Jahr 2021 identifizierte Verzögerungen bei der Zulassung, die oft auf begrenzte Ressourcen in den Mitgliedstaaten und fehlende oder verspätete Daten von Antragstellern zurückzuführen sind. Unternehmen beklagen die Komplexität des Verfahrens sowie hohe Kosten und strenge Datenschutzfristen.

Die Kommission strebt an, die Biozidregeln zu modernisieren und zugleich die Innovationskraft von Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Betrieben, zu fördern. So sollen sichere und wirksame Biozidprodukte weiterhin einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt leisten.

[Ergebnis des Durchführungsdialogs](#)

Titaniumdioxid in Arzneimitteln

Am 6. August 2025 veröffentlichte die Kommission ein Arbeitsdokument zu Titaniumdioxid in Arzneimitteln. Titaniumdioxid wird seit Jahrzehnten als Weißpigment in Lebensmitteln, Kosmetika und insbesondere in Arzneimitteln eingesetzt. Es sorgt für eine gleichmäßige Farbe, schützt Wirkstoffe vor Licht, dient als UV-Schutz und trägt zur Stabilität und Wirksamkeit von Medikamenten bei. Seit 2009 dürfen in EU-Arzneimitteln nur noch Farbstoffe verwendet werden, die als Lebensmittelzusatzstoffe zugelassen sind.

Im Mai 2021 erklärte die EFSA Titaniumdioxid als Lebensmittelzusatzstoff wegen möglicher Genotoxizität für unsicher. Daraufhin bewertete die EMA den Einsatz in Arzneimitteln und stellte fest, dass Titaniumdioxid zwar durch Alternativen ersetzt werden könnte, diese aber schlechtere Farbe, geringere Deckkraft und weniger Lichtschutz bieten, was die Haltbarkeit und Sicherheit beeinträchtigen kann. Vor diesem Hintergrund hält die Kommission an der Zulassung von Titaniumdioxid in Arzneimitteln fest, fordert jedoch die Industrie auf, wissenschaftliche Fortschritte zu verfolgen und bei Neuentwicklungen mögliche Alternativen sorgfältig zu prüfen.

[Arbeitsdokument Kommission zu Titaniumdioxid](#)

Tabaksteuerrichtlinie

Siehe unter [Finanzen und Digitalisierung](#).

Erste Bewertung der Europäischen Referenznetzwerke abgeschlossen

Die Europäischen Referenznetzwerke (ERN) für Seltene Krankheiten wurden erstmals umfassend bewertet. Die Kommission hat die Evaluation am 28. August 2025 veröffentlicht. Die Netzwerke, die seit 2017 aktiv sind, dienen der besseren Vernetzung und Zusammenarbeit von Spezialkliniken in ganz Europa, um Patienten mit seltenen Erkrankungen bestmöglich zu versorgen. 24 Netzwerke mit 836 Mitgliedern aus den Jahren 2017 bis 2021 wurden geprüft. Die Mehrheit der Netzwerke und Mitglieder schnitt gut ab: 799 klinische Zentren wurden als zufriedenstellend bewertet. Dennoch mussten 37 Zentren ihre Mitgliedschaft beenden, entweder wegen schlechter Bewertungen oder fehlender Nachweise.

Diese Evaluation sichert die Qualität und stärkt die Zusammenarbeit in der Behandlung seltener Krankheiten in Europa. Die Ergebnisse sind seit Juni 2025 öffentlich einsehbar.

Europäische Woche des Sports 2025

Vom 23. bis 30. September 2025 findet die Europäische Woche des Sports zum zehnten Mal statt. Die Kampagne hat seit 2015 Millionen von Europäern dazu inspiriert, die körperlichen, geistigen und sozialen Vorteile von Sport und Bewegung zu entdecken – egal ob als ambitionierter Athlet oder gemütlicher Spaziergänger.

2025 steht die Woche unter dem Motto #BeActive – Then. Now. Always. und legt den Fokus darauf, gesündere digitale Gewohnheiten zu fördern und alle Altersgruppen zu mehr Aktivität zu motivieren. In einer Zeit, in der digitale Medien oft zu langem Sitzen verleiten, ruft die Kampagne besonders junge Menschen dazu auf, das Scrollen durch Bewegung zu ersetzen – sei es durch Tanzen, einen Spaziergang mit Freunden oder eine Runde Basketball in der Mittagspause.

Die Europäische Woche des Sports feiert 2025 ein Jahrzehnt voller Energie, Begeisterung und Zusammenhalt. Sie lädt alle ein, den Sport als Mittel für soziale Inklusion, Gleichberechtigung und Gemeinschaft zu zelebrieren und das #BeActive-Gefühl das ganze Jahr über weiterzutragen.

[europäische Woche des Sports 2025](#)

10. Medien

Europäisches Gesetz zur Medienfreiheit: Stichtag für die Anwendung

Seit dem 8. August 2025 muss die Europäische Medienfreiheitsverordnung ([EMFA](#)) in der gesamten Europäischen Union angewandt werden. Die Verordnung soll die Freiheit, Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien im EU-Binnenmarkt stärken. Sie bietet unter anderem mehr Schutz für Journalistinnen und Journalisten und gewährleistet eine angemessene Finanzierung und redaktionelle Freiheit für öffentlich-rechtliche Medien. Zusätzlich soll verhindert werden, dass die ungerechtfertigte Entfernung von Medieninhalten durch sehr große Online-Plattformen und richtet das Europäische Gremium für Mediendienste ein.

Die meisten Bestimmungen des EMFA gelten nun, mit einigen verbleibenden Ausnahmen bis Mai 2027 zu Bestimmungen, die sich auf die Rechte der Nutzer zur Anpassung von Medienangeboten auf Geräten und Schnittstellen und zur Kontrolle des Zugangs zu Mediendiensten beziehen.

[Pressemitteilung](#)

EU-Bericht zur Rechtsstaatlichkeit

Der Bericht beschäftigt sich u.a. mit dem Thema Medienfreiheit, siehe unter [Justiz](#).

Leitlinien zum Jugendschutz und Altersüberprüfungs-App

Siehe unter [Finanzen und Digitalisierung](#).

Ostseerat: Polen übernimmt Vorsitz

Der Ostseerat versteht sich als eine Plattform für den zwischenstaatlichen Dialog und die praktische Zusammenarbeit zwischen den Anrainerstaaten, durch die ein Mehrwert für die Entwicklung der Ostseeregion geleistet werden soll. Der Ostseerat orientiert sich bei seiner Arbeit an drei Prioritäten, die die Förderung der regionalen Identität, die Entwicklung zu einer nachhaltigen und prosperierenden Region sowie die Förderung einer sicheren und geschützten Region umfassen.

Während der polnischen Ostseeratspräsidentschaft 2025–2026, die bis zum 30. Juni 2026 andauert, wird sich Polen über diese Ziele hinaus insbesondere auf die Stärkung der regionalen Resilienz und Sicherheit konzentrieren. Zu den wichtigsten Prioritäten zählen die Verbesserung der Arbeit der Ostseerats-Arbeitsgruppen, die Stärkung der politischen Dimension des Rates und die Behandlung kritischer Themen wie Infrastrukturschutz, hybride Bedrohungen und die russische Schattenflotte. Außerdem hat sich Polen zum Ziel gesetzt, die Kooperation mit der Ukraine als Beobachter im Ostseerat weiter zu vertiefen.

Während der vergangenen estnischen Präsidentschaft wurde eine Diskussion um die Neuausrichtung der Prioritäten und der Arbeitsweise des Ostseerats begonnen. Erste Vorschläge wurden unterbreitet wie der Ostseerat zu reformieren und neu auszurichten sei, um den Herausforderungen des neuen Sicherheitsumfelds wirksam zu begegnen. Polen wird den laufenden Prozess der Neuausrichtung der Prioritäten und der Arbeitsweise des Ostseerats leiten.

<https://cbss.org/>

EU-Ostseestrategie: Estland übernimmt Vorsitz

Die EU-Ostseestrategie (EUSBSR) wurde 2009 als erste makroregionale Strategie vom Europäischen Rat beschlossen. Aufgabe der EU-Ostseestrategie ist eine regionale, gemeinsam mit der EU koordinierte Strategieplanung der Mitgliedstaaten in der Region. Die Strategie verfolgt mit 1. Rettung der Ostsee, 2. Verbinden der Region und 3. Steigerung des Wohlstandes drei übergeordnete Ziele. Der Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie wurde seit 2009 mehrfach überarbeitet und passt sich Trends und geopolitischen Entwicklungen an. Im Mittelpunkt stehen definierte Politikbereiche, die inhaltlich jeweils durch prioritäre Maßnahmen, die sogenannten *Actions*, umgesetzt werden. Die Potentiale des Ostseeraumes sollen gemeinsam effektiv genutzt werden. Aktuell befindet sich der Aktionsplan in einem Überarbeitungsprozess.

Am 1. Juli 2025 übernahm Estland als Nachfolger Polens den Vorsitz in der Gruppe der Nationalen Koordinatoren der EU-Strategie für den Ostseeraum. Der estnische Vorsitz baut auf den Arbeiten früherer Vorsitze zur Aktualisierung des Aktionsplans auf, um diesen Prozess effektiv abzuschließen. Übergeordnetes Ziel ist ein reibungsloser Beginn der Umsetzungsphase unmittelbar nach der Verabschiedung des aktualisierten Aktionsplans, der die Erreichung der drei Gesamtziele der Strategie unterstützt. Angesichts der Sicherheitslage im Ostseeraum wird besonderer Wert auf Resilienz und Nachhaltigkeit gelegt. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Politikbereichen ist ein entscheidender Faktor zur Unterstützung dieser Ziele. Der Vorsitz legt großen Wert auf eine effektive Governance und die externe Kommunikation der Strategie.

Darüber hinaus bleibt die stärkere Beteiligung der Ukraine an relevanten Maßnahmen und Projekten eine zentrale Priorität. In den kommenden Monaten wird Estland die Arbeit an der allgemeinen strategischen Ausrichtung, der Erleichterung der Entscheidungsfindung und der Koordinierung der Gruppe der Nationalen Koordinatoren leiten. Diese Gruppe ist das zentrale Entscheidungsgremium innerhalb der Governance-Struktur der EUSBSR. Sie besteht aus je einem Nationalen Koordinator aus jedem der acht Vertragsstaaten. Der estnische Vorsitz der Strategie dauert bis zum 30. Juni 2026.

Das diesjährige Stakeholder Forum findet vom 29.-30. Oktober im polnischen Sopot statt und wird von Polen organisiert. Das Jahrestreffen steht unter dem Motto „Securing the Future“. Die Anmeldung ist bis zum 30. September geöffnet.

<https://eusbsr.eu/>

<https://eusbsr.eu/registration-now-open-for-eusbsr-annual-forum-2025/>

12. Laufende Konsultationen

Beschäftigung und Soziales	
25. Juli – 24. Oktober 2025	EU-Strategie zur Bekämpfung der Armut
18. Juni – 10. September 2025	Der neue Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte
Binnenmarkt	
19. Juni – 19. September 2025	Verordnung über Düngeprodukte – Bewertung
Digitale Wirtschaft und Gesellschaft	
22. Juli – 29. September 2025	Aktionsplan gegen Cybermobbing
Energie	
28. August – 20. November 2025	Aktionsplan für Elektrifizierung
28. August – 20. November 2025	Energie – Strategie für die Wärme- und Kälteversorgung
26. August – 18. November 2025	Energieeffiziente Gebäude – Portfoliorahmen zur Erhöhung der Kreditvergabe für Renovierungen (delegierter Rechtsakt)
5. August – 5. November 2025	Künstliche Intelligenz und Digitalisierung im Energiebereich – ein Fahrplan
11. Juli – 17. Oktober 2025	Europäischer Plan für erschwinglichen Wohnraum
19. Juni – 11. September 2025	Bürger-Energiepaket – Schutz und Stärkung der Verbraucher beim gerechten Übergang
Forschung und Innovation	
8. Juli – 3. Oktober 2025	Europäisches Innovationsgesetz
Handel	
1. August – 30. November 2025	Handelsabkommen EU-Japan – Bewertung
Inneres	
21. August – 27. November 2025	Europäische Grenz- und Küstenwache – Aktualisierung der EU-Vorschriften
Institutionelle Angelegenheiten	
20. Juni – 12. September 2025	Vorratsdatenspeicherung durch Diensteanbieter für Strafverfahren – Folgenabschätzung

Justiz und Grundrechte	
8. Juli – 30. September 2025	28th regime – a single harmonized set of rules for innovative companies throughout the EU
13. Juni – 5. September 2025	EU Civil Society Strategy
Klimaschutz, Verkehr	
7. Juli – 10. Oktober 2025	Revision of the CO2 emission standards for cars and vans
7. Juli – 10. Oktober 2025	Überarbeitung der EU-Vorschriften über die Fahrzeugkennzeichnung
Lebensmittelsicherheit, Öffentliches Gesundheitswesen	
4. August – 10. November 2025	Biotech-Rechtsakt
Umwelt	
1. August – 6. November 2025	Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft
2. Juli – 31. Oktober 2025	Aufnahme bestimmter zur Verbringung zwischen den Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verwertung vorgesehener Abfälle in die grüne Liste
Verbraucherschutz	
17. Juli – 24. Oktober 2025	Rechtsakt über digitale Fairness
Verkehr	
12. August – 4. November 2025	Luftfahrt – EU-Vorschriften für Flugdienste (Überarbeitung)
5. August – 28. Oktober 2025	Luftfahrt – „Fitness-Check“ der EU-Flughafenvorschriften
20. Juni – 12. September 2025	EU-Tourismusstrategie
Wettbewerb	
22. August – 14. November 2025	Staatliche Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten – Überarbeitung der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien
12. August – 18. November 2025	Drittstaatliche Subventionen – Überprüfungsbericht
14. Juli – 6. Oktober 2025	Staatliche Beihilfen – Überarbeitung der Genehmigungsanforderungen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
10. Juli – 2. Oktober 2025	Vorschriften für EU-Kartellverfahren (Überarbeitung)
8. Mai – 3. September 2025	Leitlinien für die Fusionskontrolle – Überprüfung

Zoll	
12. August – 2. Dezember 2025	EU-Ursprungsregeln – Evaluierung
Zoll, Steuern	
24. Juli – 16. Oktober 2025	MwSt-Paket für die Reise- und Tourismusbranche

13. Termine

Rat der Europäischen Union und Europäischer Rat	
1./2. September 2025	Informelle Ministertagung „Europäische Angelegenheiten“
3. September 2025	AStV (Teil 2)
3. September 2025	AStV (Teil 1)
4./5. September 2025	Informelle Tagung der Energieminister
10. September 2025	AStV (Teil 2)
10. September 2025	AStV (Teil 1)
11./12. September 2025	Informelle Tagung auf Ministerebene „Bildung“
12. September 2025	AStV (Teil 1)
15./16. September 2025	Informelle Tagung auf Ministerebene „Gesundheit“
16. September 2025	Rat (Allgemeine Angelegenheiten)
17. September 2025	AStV (Teil 2)
17. September 2025	AStV (Teil 1)
18. September 2025	Rat (Umwelt)
19. September 2025	AStV (Teil 1)
19./20. September 2025	Informelle Tagung der Wirtschafts- und Finanzminister
22./23. September 2025	Rat (Landwirtschaft und Fischerei)
24. September 2025	AStV (Teil 2)
24. September 2025	AStV (Teil 1)
29./30. September 2025	Informelle Tagung der Entwicklungsminister
30. September 2025	Rat (Wettbewerbsfähigkeit)

Kommission	
1.-30. September 2025	Europäischer Tag der Sprachen in der gesamten EU
15. September 2025	Umsetzungsdialo g zur Cybersicherheitspolitik mit Exekutiv-Vizepräsidentin Henna Virkkunen

16. September 2025	Umsetzungsdialog über faire Arbeitskräftemobilität mit Exekutiv-Vizepräsidentin Roxana Mînzatu
16. September 2025	Intelligentere Funktionsweise von „Horizont Europa“: Dialog über Umsetzung und Vereinfachung mit EU-Kommissarin Ekaterina Zaharieva
16./17. September 2025	Europäische Forschungs- und Innovationstage 2025
16./17. September 2025	Konferenz zum Pakt für den ländlichen Raum: „Von der Vision zum Handeln: Stärkung des ländlichen Raums für die Zukunft“
23. September 2025	Vereinfachung von Gebäuderenovierungen und der Umsetzung der EPBD mit digitalen Tools und Geschäftsmodellen
23. September 2025	EU-Bio-Auszeichnungen 2025
24./25. September 2025	Makroregionale & Sea Basin Strategies Days 2025
24./26. September 2025	10. Europäische Konferenz über F&E, Entwicklung und Innovation in Unternehmen ?? CONCORDi 2025
26. September 2025	Sprachkenntnisse: Ihre Brücke zu den Jobs der Zukunft
30. September 2025	E-Pitch für nachhaltige Mobilität - organisiert vom EIT Urban Mobility und der Horizon Results Platform der Europäischen Kommission
30. September 2025	Klimaschutz, der für Sie funktioniert - Eine Agenda für Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Resilienz

Europäisches Parlament	
8./11. September 2025	Plenartagung des Europäischen Parlaments
September 2025	Ausschusssitzungen

Ostseekooperation	
29./30. September 2025	21. Parlamentsforum Südliche Ostsee in Stettin, Polen
Veranstaltungsübersicht: https://www.europa-mv.de/ostseekooperation/	

14. Ansprechpartner(innen)

Ansprechpartner(innen)	Themenbereiche
N.N. Leiter Telefon: +32-2 741-6000 E-Mail:	<i>Institutionelle Fragen, Grundsatzangelegenheiten, Demographie , Personalverwaltung</i>
Dr. Merten Barnert Stellv. Leiter Telefon: +32-2 741-6006 E-Mail: merten.barnert@mv-office.eu	<i>Wirtschaft, Energie, Infrastruktur, Wettbewerbsrecht, Regionalpolitik, Finanzen der EU, Ostseekooperation, KPKR, auswärtige Beziehungen, NATO</i>
Henning Machedanz Referent Telefon: +32-2 741-6004 E-Mail: henning.machedanz@mv-office.eu	<i>Justiz, Inneres, Bau, Digitalisierung, Medien, Integration, Ausschuss der Regionen</i>
Stephan Redlich Referent Telefon: +32-2 741-6771 E-Mail: stephan.redlich@mv-office.eu	<i>Digitalisierung der Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Soziales Tourismus, Gesundheit, Außenwirtschaft</i>
Manuel Eymers Referent Telefon: +32-2 741-6005 E-Mail: manuel.eymers@mv-office.eu	<i>Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt</i>
N.N.	<i>Forschung, Innovation, Kultur, Bildung, Jugend, Sport, Gleichstellung</i>
Petra Götz Telefon: +32-2 741-6003 E-Mail: petra.goetz@mv-office.eu	<i>Haushalt, Verwaltung, Veranstaltungen</i>
Alexander Mannewitz Telefon: +32-2 741-6001 E-Mail: alexander.mannewitz@mv-office.eu	<i>Digitale Medien, IT-Technik, Veranstaltungen</i>